



Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Universität Witten/Herdecke	
Studiengang	<i>Pflege</i>	
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Science; B.Sc. Pflegefachfrau B.Sc. / Pflegefachmann B.Sc.	
Studienform	Präsenz <input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit <input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit <input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual <input checked="" type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input checked="" type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend <input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	acht	
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	240	
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.10.2025	
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	25	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
	./.	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input type="checkbox"/>
	./.	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	./.	
Konzeptakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>	
Verantwortliche Agentur	Akkreditierungsagentur im Bereich Gesundheit und Soziales (AHPGS)	
Zuständige:r Referent:in	./.	
Akkreditierungsbericht vom	10.04.2025	

Inhalt

<i>Ergebnisse auf einen Blick</i>	4
<i>Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachter:innengremiums</i>	6
1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	7
<i>Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)</i>	7
<i>Studiengangprofile (§ 4 MRVO)</i>	7
<i>Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)</i>	7
<i>Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)</i>	8
<i>Modularisierung (§ 7 MRVO)</i>	8
<i>Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)</i>	9
<i>Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkStV)</i>	9
<i>Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)</i>	10
2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	10
2.1 <i>Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung</i>	10
2.2 <i>Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien</i>	11
Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)	11
Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	14
Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)	14
Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO).....	18
Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO).....	18
Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO)	21
Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO)	23
Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO)	25
Besonderer Profilanspruch (§ 12 Abs. 6 MRVO)	26
Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)	28
Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO).....	28
Studienerfolg (§ 14 MRVO)	29
Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)	31
Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO).....	32
3 Begutachtungsverfahren	33
3.1 <i>Allgemeine Hinweise</i>	33
3.2 <i>Rechtliche Grundlagen</i>	33

3.3	<i>Gutachter:innengremium</i>	33
4	Datenblatt	34
4.1	<i>Daten zum Studiengang</i>	34
4.2	<i>Daten zur Akkreditierung</i>	34
5	Glossar	35

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- noch nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachter:innengremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Das Gutachter:innengremium schlägt dem Akkreditierungsrat folgende Auflagen vor:

Auflage 1: Am 23.07.2024 hat die Hochschule beim zuständigen Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW (Referat für Monitoring, Akademisierung und Pädagogik der Pflege- und Gesundheitsfachberufe) den Antrag auf Genehmigung des Studiengangkonzepts gestellt und dabei die Leitfragen zur Überprüfung von Studiengangkonzepten primärqualifizierender Studiengänge beantwortet. Die ministerielle Genehmigung des Studiengangs, die Voraussetzung für den Studienstart ist, steht bislang jedoch noch aus (Stand: 04.04.2025).

Auflage 2 (Kriterium Qualifikationsziele und Abschlussniveau; § 11 MRVO): Die Genehmigung der staatlichen Prüfung zur Erlangung der Berufszulassung ist nachzureichen.

Kurzprofil der Hochschule und der Fakultät für Gesundheit

Die Universität Witten/Herdecke (UW/H) wurde im Jahr 1982 als erste deutsche Universität in nichtstaatlicher Trägerschaft gegründet. Sie ist eine staatlich anerkannte Universität im Sinne von § 72 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen. Die Universität, die sich als Modelluniversität und als Erprobungsort für neue Lehr- und Lernformen versteht, gliedert sich in die Fakultät für Gesundheit sowie in die Fakultät für Wirtschaft und Gesellschaft. Zudem gehört zur Universität das fakultätsübergreifende WittenLab („Zukunftslabor Studium fundamentale“). Insgesamt studieren an der Universität Witten/Herdecke derzeit rund 3.441 Personen, davon 2.894 in den Studiengängen der Fakultät für Gesundheit (Stand: August 2024). Die Universität beschäftigt 886 Mitarbeiter:innen, davon sind 79 Hochschullehrende (Professor:innen) und 396 wissenschaftliche Mitarbeiter:innen. Hiervon sind 55 Hochschullehrende (Professor:innen) und 330 wissenschaftliche Mitarbeiter:innen an der Fakultät für Gesundheit tätig (Stand: August 2024).

Das Department für Pflegewissenschaft der Fakultät für Gesundheit startete 1996 mit dem ersten universitären pflegewissenschaftlichen Studiengang in Deutschland und versteht sich seither als Ort zukunftsweisender pflegewissenschaftlicher Lehre und Forschung im Kontext interprofessioneller Gesundheitsversorgung. Vorrangiges Ziel war und ist es, durch die unterschiedlichen Studienangebote auf Bachelor-, Master- und Promotionsniveau eine an der Person orientierte, evidenzbasierte und innovative Pflege weiterzuentwickeln und Antworten auf gesellschaftliche und gesundheitliche Herausforderungen zu geben.

Kurzprofil des Studiengangs

Der primärqualifizierende, duale Bachelorstudiengang „Pflege“, der mit der Knappschaft Kliniken GmbH als Praxispartner durchgeführt wird, ist als Präsenzstudiengang konzipiert. Er qualifiziert gemäß § 37 Absatz 1 Pflegeberufegesetz (PflBG) „zur unmittelbaren Tätigkeit an zu pflegenden Menschen aller Altersstufen“ und verfolgt als erweitertes Ausbildungsziel die Qualifikation zur verantwortlichen und wissenschaftsbasierten „Steuerung und Gestaltung hochkomplexer Pflegeprozesse“ in unterschiedlichen Settings, Personengruppen und in allen Lebensphasen. Der Bachelorstudiengang „Pflege“ qualifiziert zudem für eine systematische „Weiterentwicklung der gesundheitlichen und pflegerischen Versorgung“. Absolvent:innen können „sich kritisch-reflexiv und analytisch sowohl mit theoretischem als auch praktischem Wissen auseinandersetzen und wissenschaftsbasiert innovative Lösungsansätze zur Verbesserung im eigenen beruflichen Handlungsfeld entwickeln und implementieren“. Das Curriculum baut auf den vier Prämissen Lebensweltorientierung, Spiralität, Wissenschaftsprinzip und Pflegeprozessorientierung auf.

Im primärqualifizierenden Bachelorstudiengang „Pflege“ werden insgesamt 240 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben. Ein CP entspricht gemäß § 4 Abs. 1 der Studien- und Prüfungsordnung (SPO) für den Bachelorstudiengang „Pflege“ einem Arbeitsaufwand von 30 Stunden. Das Studium ist als ein acht Semester Regelstudienzeit umfassendes Vollzeitstudium konzipiert. Der Gesamt-Workload liegt bei 7.200 Stunden. Er gliedert sich in 2.568 Stunden Kontaktzeit (Präsenz), 2.595 Stunden Praxiszeit (plus 276 Stunden Praxisbegleitung) und 1.763 Stunden Selbststudium (§ 4 Abs. 2 SPO). Die praktische Ausbildung im Umfang von 2.870 Stunden (mit Praxisbegleitung) beinhaltet auch die erweiterten Heilkundlichen Kompetenzen gemäß § 37 Abs. 2 Satz 2 PflBG. Pro Studienhalbjahr ist der Erwerb von je 30 CP festgesetzt (entspricht jeweils 900 Stunden). Insgesamt sind 40 Module vorgesehen, von denen 36 studiert werden müssen (das Bachelormodul ist hier inkludiert). Sechs Module sind Wahl-

Pflichtmodule. In den Semestern eins bis sechs ist je eine Theoriephase und eine Praxisphase bestimmt, in den Semestern sieben und acht sind zwei Theoriephasen, eine Praxisphase sowie das Staatsexamen als Praxisphase eingeplant. Alle Module werden innerhalb eines Semesters abgeschlossen. Das Studium wird mit dem Hochschulgrad „Bachelor of Science“ (B.Sc.) abgeschlossen. Mit dem akademischen Grad erhalten die Absolvent:innen zudem die Urkunde über die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Pflegefachfrau B.Sc./Pflegefachmann B.Sc. Voraussetzung für die Aufnahme in den primärqualifizierend-dualen Bachelorstudiengang ist der Nachweis der Hochschulreife, der Fachhochschulreife oder einer als gleichwertig anerkannten Vorbildung gemäß dem Hochschulgesetz NRW. Das Nähere ergibt sich aus § 49 HG und der Verordnung über die Gleichwertigkeit von Vorbildungsnachweisen mit dem Zeugnis der Fachhochschulreife in der jeweils geltenden Fassung. Darüber hinaus sind Nachweise der für die Berufsausübung erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse (Niveau B2) nach § 11 Abs. 2 PflBG und der gesundheitlichen „Nicht-Ungeeignetheit“ zu erbringen (§ 2 SPO). Die Zulassung erfolgt jährlich jeweils zum Wintersemester. Dem Studiengang stehen 25 Studienplätze zur Verfügung. Die erstmalige Immatrikulation von Studierenden erfolgt im Wintersemester 2025/2026. Es werden Studienbeiträge erhoben. Der Träger der praktischen Ausbildung bezahlt der:dem Auszubildenden für die gesamte Dauer der Ausbildung eine angemessene Ausbildungsvergütung.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachter:innengremiums

Die Universität Witten/Herdecke verfügt über eine langjährige Expertise in der Entwicklung von pflegebezogenen Studiengängen und der Vermittlung von pflegewissenschaftlichen Kompetenzen, die sich auch in Studiengangprofil und Curriculum des primärqualifizierenden Studiengangs „Pflege“ abbildet. Nach Auffassung der Gutachter:innen handelt es sich bei dem vorliegenden primärqualifizierenden Bachelorstudiengang „Pflege“ um ein Studienangebot, dem ein detailliert ausgearbeitetes, anspruchsvolles Curriculum zugrunde liegt. Die Ziele des Studienprogramms richten sich an den Vorgaben des Pflegeberufgesetzes aus und berücksichtigen zudem die generalistische Ausrichtung, die durch die gesetzliche Novellierung intendiert ist. Die Verzahnung der Lernorte Hochschule und Praxis bzw. die Verknüpfung von theoretischen und praktischen Lehranteilen halten die Gutachter:innen für gelungen. Das im Nachgang zur Vor-Ort-Begehung von der Hochschule erstellte „Hochschuldidaktisches Konzept für den Bachelorstudiengang Pflege (B.Sc.) des Departments für Pflegewissenschaft“ und das neu erstellte „Konzept simulationsbasiertes Lehren und Lernen für den Bachelorstudiengang Pflege (B.Sc.)“ sind positiv hervorzuheben. Der überarbeitete Kooperationsvertrag über die Zusammenarbeit mit der Praxiseinrichtung bei der Durchführung von Praxiseinsätzen entspricht den gesetzlichen Vorgaben des Pflegeberufgesetzes und der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung. Die Studierenden des primärqualifizierenden Pflegestudiengangs erhalten für die gesamte Dauer ihres Studiums eine angemessene Vergütung. Die Universität trägt und betont die Gesamtverantwortung für den Studiengang. Die personelle Ausstattung und der geplante Aufwuchs sind für die Durchführung des Studiengangs angemessen. Die Genehmigung des Studiengangkonzepts durch das zuständige Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW liegt bislang nicht vor (letzte Nachfrage bei der Hochschule am 04.04.2025).

Das Beratungsangebot für die Studierenden ist umfassend. Von den Studierenden positiv hervorgehoben werden der „umgekehrte Generationenvertrag“ als soziales Studienfinanzierungsmodell, das sich an den individuellen finanziellen Möglichkeiten der Studierenden orientiert, das

„Studium fundamentale“, das in rund 100 unterschiedlichen Lehrveranstaltungen die Studierenden verschiedener Studiengänge zusammenbringt, die gute Betreuung durch die Lehrenden und administrativ Tätigen sowie die Einsicht in Evaluationsergebnisse.

1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der von der Universität Witten/Herdecke an der Fakultät für Gesundheit angebotene Studiengang „Pflege“ ist ein primärqualifizierend-dualer Bachelorstudiengang, in dem insgesamt 240 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben werden. Der Studiengang ist als ein acht Semester umfassendes Präsenzstudium in Vollzeit konzipiert. Ein CP entspricht gemäß § 4 Abs. 1 der Studien- und Prüfungsordnung (SPO) für den Bachelorstudiengang „Pflege“ einem durchschnittlichen studentischen Arbeitsaufwand von 30 Stunden. Pro Semester werden 30 CP vergeben. Der Workload liegt bei insgesamt 7.200 Stunden. Er gliedert sich in 2.568 Stunden Kontaktzeit (Präsenz), 2.595 Stunden Praxiszeit, 276 Stunden Praxisbegleitung und 1.763 Stunden Selbststudium (§ 4 Abs. 2 SPO). Dem Studiengang stehen pro Wintersemester jeweils 25 Studienplätze zur Verfügung. Die Zulassung erfolgt jährlich jeweils zum Wintersemester. Die erstmalige Immatrikulation von Studierenden erfolgt im Wintersemester 2025/2026.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengangsprofile ([§ 4 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Bachelorstudiengang „Pflege“ ist generalistisch ausgerichtet. Im Studiengang sind insgesamt acht Praxisphasen/-einsätze vorgesehen (Praxiszeit: 2.595 Stunden). Die Praxiseinsätze finden gemäß § 30 Abs. 2 der Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung (PflAPrV) im Wechsel mit Lehrveranstaltungen statt. Für alle Module ist eine Modulabschlussprüfung vorgesehen. Der Studiengang wird mit einer schriftlichen Abschlussarbeit im Umfang von zwölf CP (Thesis 12 CP, Kolloquium 40 Stunden = 1,3 CP; zusammen 13,3 CP) abgeschlossen (Modul 8.4). Mit der Bachelorthesis wird die Fähigkeit nachgewiesen, innerhalb der vorgegebenen Frist von 16 Wochen ein Problem aus der Pflege selbständig und nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Voraussetzung für die Aufnahme in den primärqualifizierend-dualen Bachelorstudiengang „Pflege“ ist der Nachweis der Hochschulreife, der Fachhochschulreife oder einer als gleichwertig anerkannten Vorbildung gemäß dem Hochschulgesetz NRW. Das Nähere ergibt sich aus § 49 HG und der Verordnung über die Gleichwertigkeit von Vorbildungsnachweisen mit dem Zeugnis der Fachhochschulreife (Qualifikationsverordnung Fachhochschule – QVO-FH) in der jeweils geltenden Fassung. Darüber hinaus sind Nachweise der für die Berufsausübung erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse (Niveau B2) nach § 11 Abs. 2 PfIBG und der gesundheitlichen „Nicht-Ungeeignetheit“ zu erbringen (§ 2 Abs. 1 SPO).

Außerdem ist ein Ausbildungsvertrag mit einem Träger der praktischen Ausbildung nachzuweisen, mit dem die Universität einen entsprechenden Kooperationsvertrag gem. § 7 PfIBG geschlossen hat.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Für den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiengangs „Pflege“ wird der Abschlussgrad Bachelor of Science (B.Sc.) verliehen. Der Abschlussgrad sowie der dem Abschluss zugrundeliegende individuelle Studienverlauf werden im Diploma Supplement in deutscher und englischer Sprache in der zwischen Kultusminister- und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmten aktuellsten Fassung (2018) ausgewiesen. Mit dem akademischen Grad erhalten die Absolvent:innen zudem die Urkunde über die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Pflegefachfrau B.Sc./Pflegefachmann B.Sc. Diese Urkunde wird neben dem Prüfungszeugnis vom Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen ausgestellt (§ 33 Abs 2 SPO). Neben den bisherigen Berufsbezeichnungen „Pflegefachfrau“ bzw. „Pflegefachmann“ kann zukünftig auch die geschlechtsneutrale Berufsbezeichnung „Pflegefachperson“ gewählt werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der auf 240 CP angelegte, primärqualifizierende Bachelorstudiengang „Pflege“ ist vollständig modularisiert. Allen Modulen werden ECTS-Punkte zugeordnet. Insgesamt sind im Studiengang 40 Module vorgesehen, von denen 36 studiert werden müssen (das Bachelormodul ist hier inkludiert). 31 dieser Module sind dabei als fachbezogene Pflichtmodule zu studieren. Von den insgesamt sechs Wahl-Pflichtmodulen ist je ein Modul aus den Modulen 4.3, 4.4, 4.5 bzw. 6.3, 6.4, 6.5 zu belegen. Darüber hinaus sind drei Wahlpflicht-Module im Rahmen des Studiums Fundamentale in den Semestern eins, drei und fünf zu absolvieren. In den Semestern eins bis sechs ist je eine Theoriephase und eine Praxisphase vorgesehen, in den Semestern sieben und acht sind zwei Theoriephasen, eine Praxisphase sowie das Staatsexamen als Praxisphase eingeplant. Alle Module werden innerhalb eines Semesters abgeschlossen.

Die Modulbeschreibungen enthalten Informationen zu Inhalt und Qualifikationszielen des Moduls, zu den Lehr- und Lernformen, zu den Voraussetzungen für die Teilnahme, zur Verwendbarkeit des Moduls, zu den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten (Art, Umfang und Dauer der Modulprüfungen), zur Anzahl der ECTS-Leistungspunkte und Benotung, zur Häufigkeit des Modulangebots, zum Arbeitsaufwand (Workload aufgeteilt in Kontaktzeit, Selbststudium, Praxis), zur Dauer des Moduls sowie zu den zu erwerbenden Kompetenzen gemäß PflAPrV, Anlage 5 Teile A und B. Zudem werden jeweils auch die modulverantwortlichen Professor:innen und die weiteren Lehrenden benannt. Die für das jeweilige Modul erforderliche Fachliteratur sowie die entsprechenden Literaturempfehlungen werden zu Beginn eines Semesters bekannt gegeben.

Eine relative Note wird entsprechend den Vorgaben des ECTS Users' Guide im Diploma Supplement auf der Grundlage des § 28 Abs. 7 der Studien- und Prüfungsordnung ausgewiesen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Anwendung des European Credit Transfer Systems (ECTS) ist im Bachelorstudiengang „Pflege“ grundsätzlich gegeben. Im Studiengang werden insgesamt 240 CP nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben. Das primärqualifizierende Studium ist als ein acht Semester Regelstudienzeit umfassendes Vollzeitstudium in Präsenz konzipiert. Ein CP entspricht gemäß § 4 Abs. 1 der SPO für den Bachelorstudiengang einem durchschnittlichen studentischen Arbeitsaufwand von 30 Stunden. Pro Semester sind 30 CP vorgesehen. Der Gesamt-Workload des Studiums liegt bei 7.200 Stunden. Es gliedert sich in 2.568 Stunden Kontaktzeit (Präsenz), 2.595 Stunden Praxiszeit (plus 276 Stunden Praxisbegleitung) und 1.763 Stunden Selbststudium (§ 4 Abs. 2 SPO). Für jedes Modul ist eine Prüfungsleistung festgelegt. Für die Bachelorarbeit werden zwölf CP, für das 40-stündige Kolloquium 1,3 CP vergeben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV](#))

Sachstand/Bewertung

Die Anerkennung von in anderen Studiengängen erbrachten Leistungen ist in § 5 der SPO für den Bachelorstudiengang „Pflege“ gemäß den Vorgaben der Lissabon-Konvention geregelt. „Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien, in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder in einem anderen Studiengang derselben Hochschule erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden“.

Auf Antrag kann die Hochschule „außerhochschulisch erworbene Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen anrechnen, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen

(Kompetenzen) den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt, Niveau und Arbeitsaufwand gleichwertig sind“. Dabei können außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten höchstens 50 Prozent eines Hochschulstudiums ersetzen (SPO § 5 Abs. 5 und 6).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen [\(§ 9 MRVO\)](#)

Sachstand/Bewertung

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

Der Bachelorgang Pflege wird mit dem Träger der praktischen Ausbildung, der Knappschaft Klinikum Kliniken Vest GmbH (Klinikum Vest), Recklinghausen, angeboten. Die Praxisphasen werden am Klinikum Vest und den im Kooperationsvertrag definierten weiteren Praxiseinrichtungen durchgeführt. Der Kooperationsvertrag über die Zusammenarbeit im einzurichtenden Bachelorstudiengang „Pflege“ im Department für Pflegewissenschaft zwischen der Universität Witten/Herdecke und der Klinikum Vest GmbH liegt vor. Die Gesamtverantwortung für die Koordination und Durchführung der theoretischen wie auch der praktischen Studienphasen obliegt der gradverleihenden Universität (Kooperationsvertrag § 1 Abs. 3). Die Parteien sind sich einig, dass die Klinik die Koordination der Praxiseinsätze für die Studierenden übernimmt. Die Klinik stellt in Absprache mit der Hochschule und entsprechend den gesetzlichen Anforderungen sicher, dass alle erforderlichen Praxiseinsätze absolviert werden können. Die Klinik schafft die personellen und arbeitsorganisatorischen Voraussetzungen für eine qualifizierte Praxisausbildung und -anleitung, stellt die gesamte Praxisanleitung gem. den gesetzlichen Vorschriften sicher und trägt für diese die Verantwortung. Die Klinik stellt sicher, dass für die Praxisanleitung geeignete Praxisanleiter:innen bestimmt und eingesetzt werden. In der Regel sind Praxisanleiter:innen hochschulisch qualifiziert. Die 2.871 Stunden Praxis (inkl. Praxisbegleitung), die am Klinikum Vest und dort auch im Skills Lab in deutscher Sprache absolviert werden, entsprechen 95,7 CP (ca. 40 % des Hochschulstudiums). Die Universität Witten/Herdecke stellt die gesetzlich geforderte Praxisbegleitung der Studierenden durch Mitarbeitende des Departments für Pflegewissenschaft sicher.

Gemäß Studienverlaufsplan wechseln im Studiengang Theorie- und Praxisphasen im Verhältnis 3:2 einander ab. Die Theoriephasen finden an zwei Lernorten, überwiegend jedoch an der Universität Witten/Herdecke und zum Teil dem Klinikum Vest der KKG, in deutscher und englischer Sprache statt. Aufbau und Inhalt der Theorie- und Praxisphasen sind im Modulhandbuch und im Praxiscurriculum hinterlegt. Qualitätsstandards wurden gemeinsam erarbeitet, die Qualitätssicherung obliegt der Hochschule.

2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Grundlage der Vor-Ort-Begutachtung und Bewertung des primärqualifizierenden Bachelorstudiengangs „Pflege“ waren das vorgelegte Konzept des geplanten Studienprogramms, die für seine

Realisierung erforderlichen Dokumente und Beschlüsse sowie die zum Zeitpunkt der Begehung vorgelegten konzeptionellen Überlegungen. Im Rahmen der Begehung wurden insbesondere der Stellenwert des Studiengangs in der Hochschule, die Kooperation mit den Praxispartnern, die Lehr- und Lernformen mit den pädagogisch-didaktischen konzeptionellen Überlegungen, die Gestaltung des Simulationstrainings, das Curriculum, das Modulhandbuch mit den Modulbeschreibungen, insbesondere auch der Module zum Erwerb der erweiterten Kompetenzen zur Ausübung heilkundlicher Tätigkeiten, die geplante personelle Ausstattung und der Personalaufwuchs, die infrastrukturelle Ausstattung sowie die Bedeutung des Themas Interdisziplinarität erörtert und beleuchtet. Da es sich um eine Konzeptakkreditierung handelt, lagen zum Zeitpunkt der Begehung keine empirischen Befunde zur Studierbarkeit und zur Wirksamkeit der internen Qualitätssicherung vor. Den Gutachter:innen wurde die Gelegenheit gegeben, mit Studierenden aus anderen Studiengängen zu sprechen.

Die Gutachter:innen haben im Rahmen der Vor-Ort-Begehung Mängel festgestellt und Auflagen vorgeschlagen. Verbesserungsbedarfe betreffen den Kooperationsvertrag über die Zusammenarbeit mit der Praxiseinrichtung bei der Durchführung von Praxiseinsätzen, die Erstellung eines hochschuldidaktischen Konzepts bezogen auf die besonderen pädagogisch-didaktischen Fragen der praxisintegrierenden dualen Primärqualifizierung von Pflegefachpersonen sowie die Erstellung eines Konzepts für das simulationsbasierte Lehren und Lernen als didaktische Grundlage für die Lehrenden zur Gestaltung u.a. des Simulationstrainings. Darüber hinaus sind die Genehmigung des Studiengangskonzepts durch das zuständige Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW und die Genehmigung der staatlichen Prüfung zur Erlangung der Berufszulassung durch Bezirksregierung Arnsberg nachzureichen.

Die Hochschule hat zur Behebung der Mängel eine Qualitätsverbesserungsschleife in Anspruch genommen und am 18.03.2025 das neu erstellte „Hochschuldidaktisches Konzept für den Bachelorstudiengang Pflege (B.Sc.) des Departments für Pflegewissenschaft“ und das neu erstellte „Konzept simulationsbasiertes Lehren und Lernen für den Bachelorstudiengang Pflege (B.Sc.)“ im Sinne der Mängelbehebung vorgelegt. Am 24.03.2025 hat die Hochschule den überarbeiteten Kooperationsvertrag über die Zusammenarbeit mit den Praxiseinrichtungen bei der Durchführung von Praxiseinsätzen eingereicht. Die beiden Konzepte und der unterschriebene Kooperationsvertrag wurden von den Gutachter:innen zur Kenntnis genommen. Die Gutachter:innen bewerten die diesbezüglich vorgeschlagenen Auflagen als erfüllt. Das jeweilige Ergebnis der von den Gutachter:innen durchgeführten Prüfung im Sinne der Qualitätsverbesserung bzw. der Erfüllung der ursprünglichen Auflagenempfehlungen ist unter den dafür relevanten Kriterien dargestellt.

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a StAkkStV und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

Sachstand

Der primärqualifizierende, duale Bachelorstudiengang „Pflege“ der UW/H führt zu einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss. Der Abschlussgrad lautet Bachelor of Science (B.Sc.). Mit dem akademischen Grad erhalten die Absolvent:innen zudem die Urkunde über die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Pflegefachfrau B.Sc./Pflegefachmann B.Sc. gemäß § 1 Abs. 1 des PfIBG.

Der Abschluss befähigt nach § 30 Absatz 1 der PflAPrV dazu, Menschen aller Altersstufen in den allgemeinen und speziellen Versorgungsbereichen pflegen zu können. Entsprechend dem Ausbildungsziel nach § 37 Absatz 3 und § 5 Absatz 3 PflBG und der Anlage 5 der PflAPrV werden aktuelles fachspezifisches und fachübergreifendes Wissen inklusive anerkannter Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis vermittelt sowie fachliche, methodische, personale und reflexive Kompetenzen erworben. Der duale Studiengang befähigt zudem zur eigenständigen Durchführung ärztlich angeordneter Maßnahmen inklusive der Einleitung lebenserhaltender Sofortmaßnahmen bis zum Eintreffen der Ärztin oder des Arztes und zur Durchführung von Maßnahmen in Krisen- und Notfallsituationen. Er beinhaltet die Befähigung zur Integration der eigenverantwortlich und selbstständig ausgeübten erweiterten heilkundlichen Aufgaben in den in § 37 Abs. 2 S. 2 PflBG genannten Bereichen „diabetische Stoffwechsellage“, „chronische Wunden“ und „Demenz“ in den Pflege- und Therapieprozess aus einer pflegerischen Perspektive sowie dazu, die so gewonnenen Erkenntnisse im interprofessionellen Team argumentativ zu vertreten und die subjektiven Vorstellungen zu diesen Aufgaben zu reflektieren. Durch den Bachelorstudiengang werden die Studierenden befähigt, Infusionstherapie und Injektionen zu verabreichen sowie in den in § 37 Abs. 2 S. 2 PflBG genannten Bereichen diabetische Stoffwechsellage, chronische Wunden und Demenz Medizinprodukte und Hilfsmittel zu verordnen und zu pflegende Personen mit solchen Produkten und Mitteln zu versorgen.

Diese Qualifikationsziele sind in der Studien- und Prüfungsordnung und dem Praxiscurriculum benannt und im Modulhandbuch pro Modul detailliert aufgeführt. Sie umfassen die folgenden Bereiche:

- Pflegeprozesse und Pflegediagnostik: Die Studierenden werden darin befähigt, Pflegeprozesse auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse zu planen, zu organisieren, zu gestalten, durchzuführen, zu steuern und zu evaluieren. Dies beinhaltet die Kompetenz, (hoch)komplexe Pflegesituationen zu analysieren, evidenzbasierte Entscheidungen zu treffen und die Qualität der Pflege kontinuierlich zu optimieren sowie spezifische heilkundliche Tätigkeiten und korrespondierende Verantwortung zu übernehmen.
- Kommunikation und Beratung: Die Studierenden werden darauf vorbereitet, komplexe Pflegesituationen zu verstehen, mit Patient:innen, Angehörigen und anderen Pflegefachpersonen kommunikativ zu interagieren sowie Beratungsgespräche zu führen. Die Studierenden erlernen zudem die Vermittlung von relevantem Gesundheitswissen und die Unterstützung bei der eigenverantwortlichen Bewältigung von Gesundheitsproblemen.
- Interprofessionelles Handeln: Die Zusammenarbeit mit verschiedenen Berufsgruppen wird gefördert. Dabei stehen die Zusammenarbeit, der Austausch von Fachwissen und die gemeinsame Entscheidungsfindung im Mittelpunkt. Die Studierenden lernen, die Kompetenzen und Perspektiven anderer Berufsgruppen zu nutzen, um komplexe Gesundheitsprobleme ganzheitlich zu erfassen und individuelle Versorgungspläne zu entwickeln.
- Reflexion ethischer und gesetzlicher Rahmenbedingungen: Die Studierenden werden befähigt, die rechtlichen, ökonomischen und gesellschaftlichen Kontexte sowie die Verfahren des Qualitätsmanagements und der Qualitätsentwicklung wissenschaftlich zu analysieren und kritisch zu reflektieren.
- Reflexion wissenschaftlicher Erkenntnisse und ethischer Werte: Die Studierenden erschließen sich und bewerten gesicherte Forschungsergebnisse. Sie setzen forschungsgestützte Lösungsansätze und neue Technologien ein, um Pflegeprozesse zu gestalten und zu optimieren. Durch eine wissenschaftlich fundierte Analyse und Reflexion setzen sie sich mit berufsethischen Werten und Einstellungen auseinander.

Das hochschulische Studium befähigt darüber hinaus insbesondere dazu

- hochkomplexe Pflegeprozesse auf der Grundlage wissenschaftsbasierter oder wissenschaftsorientierter Entscheidungen zu steuern und zu gestalten,
- erweiterte heilkundliche Verantwortung für Pflege- und Therapieprozesse mit Menschen in diabetischer Stoffwechsellage, die von chronischen Wunden oder Demenz betroffen sind zu übernehmen,
- vertieftes Wissen über Grundlagen der Pflegewissenschaft, des gesellschaftlich-institutionellen Rahmens des pflegerischen Handelns sowie des normativ-institutionellen Systems der Versorgung anzuwenden und die Weiterentwicklung der gesundheitlichen und pflegerischen Versorgung dadurch maßgeblich mitzugestalten,
- sich Forschungsgebiete der professionellen Pflege auf dem neuesten Stand der gesicherten Erkenntnisse zu erschließen und forschungsgestützte Problemlösungen wie auch neue Technologien in das berufliche Handeln übertragen zu können sowie berufsbezogene Fort- und Weiterbildungsbedarfe zu erkennen,
- sich kritisch-reflexiv und analytisch sowohl mit theoretischem als auch praktischem Wissen auseinandersetzen und wissenschaftsbasiert innovative Lösungsansätze zur Verbesserung im eigenen beruflichen Handlungsfeld entwickeln und implementieren zu können und
- an der Entwicklung von Qualitätsmanagementkonzepten, Leitlinien und Expertenstandards mitzuwirken.

Den Studierenden wird ein breites Spektrum an Pflegekompetenzen vermittelt, die in verschiedenen Settings und für unterschiedliche Patient:innengruppen relevant sind. Dies ermöglicht es den Absolvierenden, sich unterschiedlichen pflegerischen Versorgungssettings (z.B. Akutpflege, Langzeitpflege, ambulante Pflege, pädiatrische und psychiatrische Versorgung) und den sich damit verändernden Anforderungen anzupassen. Gleichzeitig ermöglicht der Bachelorabschluss eine weiterführende akademische Ausbildung, wie z.B. Masterstudiengänge im Bereich Advanced Nursing Practice, Community Health Nursing oder Pflegewissenschaft.

Der Abschluss des Studiums qualifiziert die Absolvent:innen für eine Vielzahl von Berufsfeldern im Gesundheitswesen. Hauptberufsfelder sind Gesundheits- und Krankenpflege, Altenpflege, Kinderkrankenpflege, Pflegepädagogik, Pflegemanagement sowie Wissenschaft und Forschung.

Die Dimension Persönlichkeitsbildung und auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolvent:innen sind Gegenstand der hochschulischen pflegeberuflichen Qualifikation. Zur Persönlichkeitsbildung gehören u.a. die Förderung der Gesprächsführung und Kommunikationsfähigkeit, das Thema Beziehungsarbeit in der Pflege, die ethische Reflexionsfähigkeit und die Schulung des Verantwortungsbewusstseins. Die Studierenden werden zudem befähigt, sich aktiv in gesellschaftliche Diskurse einzubringen und ihre Rolle als Professionelle in einem komplexen Gesundheitssystem zu verstehen. Dazu gehört auch die Sensibilisierung für die sozialen, politischen und kulturellen Rahmenbedingungen, in denen Pflege stattfindet.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind aus Sicht der Gutachter:innen auf der Ebene des primärqualifizierenden Studiengangs sowohl in der Studien- und Prüfungsordnung als auch im Praxiscurriculum benannt und im Modulhandbuch und Selbstbericht überzeugend und transparent dargestellt. Die Vermittlung von wissenschaftlichen Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogenen Qualifikationen ist nach Meinung der Gutachter:innen sichergestellt. Die Bildungsziele orientieren sich erkennbar an § 37 Absatz 3 und § 5 Absatz 3 Pflegeberufegesetz sowie der Anlage 5 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Pfl-

geberufe. Darüber hinaus befähigt der Studienabschluss zur eigenständigen Durchführung ärztlich angeordneter Maßnahmen inklusive der Einleitung lebenserhaltender Sofortmaßnahmen bis zum Eintreffen der Ärztin oder des Arztes und zur Durchführung von Maßnahmen in Krisen- und Notfallsituationen. Er beinhaltet zudem die Befähigung zur Integration der eigenverantwortlich und selbstständig ausgeübten erweiterten heilkundlichen Aufgaben in den in § 37 Abs. 2 PflBG genannten Bereichen „diabetische Stoffwechsellage“, „chronische Wunden“ und „Demenz“ in den Pflege- und Therapieprozess. Die Qualifikationsziele dienen sowohl dem Erwerb der erforderlichen fachlichen Kompetenzen als auch dem Erwerb überfachlicher und persönlichkeitsbildender Kompetenzen, incl. zivilgesellschaftlicher, politischer und kultureller Rolle der Absolvent:innen. Die Parallelität von Studium und Berufsausbildung ermöglicht eine ganzheitliche Berufsbefähigung. Das Studienprogramm ermöglicht auch eine angemessene wissenschaftliche Qualifizierung. Der Anwendungs- und Forschungsbezug ist nach Meinung der Gutachter:innen ausreichend gegeben. Die in den Modulbeschreibungen abgebildeten Kompetenzen entsprechen den im Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse für das Bachelorniveau vorgesehenen Kompetenzdimensionen und der dafür definierten Niveaustufe. Die Genehmigung der staatliche Prüfung zur Erlangung der Berufszulassung durch die Bezirksregierung Arnsberg liegt bislang nicht vor und ist nachzureichen.

Die Hochschule teilt im Rahmen der Vor-Ort-Begutachtung mit, dass es für den primärqualifizierenden Studiengang bereits eine rege Nachfrage von Studieninteressent:innen gibt. Die wird von den Gutachter:innen positiv vermerkt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist teilweise erfüllt.

Das Gutachter:innengremium schlägt folgende Auflagen vor:

- Die Genehmigung der staatlichen Prüfung zur Erlangung der Berufszulassung ist nachzureichen.

Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)

Sachstand

Das Curriculum des primärqualifizierenden Bachelorstudiengang „Pflege“ berücksichtigt alle Vorgaben aus dem aktualisierten **Pflegeberufegesetz**, dem **Pflegestudiumstärkungsgesetz** und der **Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung**. Ergänzend wurden die Vorgaben der standardisierten Module zum Erwerb der erweiterten **Kompetenzen zur Ausübung heilkundlicher Aufgaben der Fachkommission nach § 53 PflBG** berücksichtigt (630 Stunden).

Das Curriculum baut auf vier Prämissen auf: **1. Lebensweltorientierung**: die Module nehmen den Situationsbezug der curricularen Einheiten der Rahmenpläne der Fachkommission nach § 53 PflBG als Orientierung und erweitern diese um höhere Komplexitätsgrade sowie heilkundliche Kompetenzen. **2. Spiralität**: die für das verantwortliche pflegerische Handeln und die Übernahme von Vorbehaltsaufgaben notwendigen Kompetenzen werden im Verlauf des Studiums zirkulär aufgebaut. **3. Wissenschaftsprinzip**: jedes Modul, jeder Situationsbezug beleuchtet die wissenschaftlichen Begründungszusammenhänge, welche sich die Studierenden, beginnend mit einer Rezipient:innenrolle (Anbahnen, Verstehen) hin zu einer Produzent:innenrolle (Generieren, Analysieren) im Verlaufe des Studiums erschließen, um mit Blick auf die **4. Pflegeprozessorientie-**

rung zu einem Prozessgeschehen individuums- und/oder gruppenbezogener Gesundheitsversorgung beizutragen, die den jeweiligen Bedürfnissen ebenso wie den jeweils gegebenen Rahmenbedingungen Rechnung trägt.

Insgesamt ist der Studiengang in 40 theoretische Module (einschließlich sechs Wahl-Pflichtmodulen) unterteilt, von denen 36 (davon zwei Wahl-Pflichtmodule) studiert werden müssen. Hinzu kommen acht Praxisphasen. Alle Module werden innerhalb von einem Semester abgeschlossen. In das Curriculum mit aufgenommen wurden die Kompetenzbereiche „kritische Zeitgenossenschaft, Reflexionsraum Wissenschaft, Ressource Kunst, Selbst- & Persönlichkeitsentwicklung des verpflichtenden Studium fundamentale der UW/H in drei Modulen“. Die **Theoriephasen** werden im Verhältnis 59% Kontaktzeit und 41% Selbststudium organisiert. Die Kontaktzeit wird in unterschiedlichen Lehrformaten und Lernformen angeboten (im Wesentlichen analog mit digitalen Anteilen), die die Studierenden dazu befähigen sollen, aus Beispielsituationen allgemeine Prinzipien abzuleiten und diese auf andere Situationen zu übertragen (Transferkompetenz) sowie die praxisimmanenten Widersprüche und Antinomien zu erkennen und konstruktiv zu bewältigen. Die definierten pädagogischen Lernmittel legen den Schwerpunkt auf selbständiges und reflektiertes Lernen (z.B. Flipped Classroom, Diskussionen, Arbeitsgruppen, Fallarbeit) und minimieren den Einsatz von Frontalvorlesungen.

Die **Praxisphasen** umfassen die im § 30 Abs. 2 PflAPrV vorgeschriebenen Praxisstunden, erweitert um die erforderlichen 630 Praxisstunden für den Erwerb der heilkundlichen Kompetenzen. Insgesamt sind es acht Pflichteinsätze in unterschiedlichen Settings. Ziel des Praxiscurriculums ist, dass Studierende im Sinne der Praxis-Theorie-Vernetzung ihr an der Hochschule theoretisch erlerntes Wissen und wissenschaftliche Erkenntnisse in die Praxis übertragen und dort in Unterstützung von Praxisanleitung und Praxisbegleitung anwenden. Das Konzept der Praxisphasen ist im Praxiscurriculum dargelegt. Die Praxiseinsätze werden in Kooperationseinrichtungen nach § 7 PflBG absolviert. Die Kooperation mit dem Klinikum Vest Recklinghausen als Träger der praktischen Ausbildung sowie mit der Knappschaft Akademie AG garantiert laut Hochschule einen über die Jahre erfolgreich erprobten Zugang zu Praxiseinrichtungen für alle vorgeschriebenen Einsätze. Die UW/H strebt zusätzlich an, das in der Fakultät für Gesundheit und im Department für Pflegewissenschaft bestehende Netzwerk an Gesundheitseinrichtungen als weitere Einsatzorte zu integrieren.

Das Wissenschaftsprinzip wird laut Hochschule in zwei Elementen im Curriculum umgesetzt: 1. Grundprinzipien der Pflegewissenschaft und Pflegeforschung sollen in separaten Wissenschaftsmodulen kondensiert vermittelt werden, in denen das Grundlagewissen und Fertigkeiten vermittelt und eingeübt werden und ein Reflexionsraum für pflegewissenschaftliche Diskurse möglich ist. Dies ist wichtig, um ein Rollenverständnis zu entwickeln, dessen immanente Teile Wissensbasierung, kritische Reflexion der Praxis und Wissensbestände und Wissensgenerierung sind. 2. Transfer der wissenschaftlichen Kompetenzen in die praktischen Situationen und Anwendung am Fall. Dies geschieht in allen anderen Modulen, in denen Themen und Situationsbezogen wissenschaftliche Handlungsbegründungen hergestellt werden. Aus diesen Gründen verzichtet die Hochschule auf wenige „große“ wissenschaftliche Module, vielmehr vermittelt sie Kompetenzen den Anforderungsstufen entsprechend entlang des gesamten Studiums (zum Curriculum siehe die dreiseitige Modulübersicht).

Die Kleinteiligkeit der Module (viele Module haben einen Workload von unter fünf CP; das Spektrum reicht laut Modulhandbuch von 1,5 bis 6,5 CP) ergibt sich laut Hochschule aus verschiedenen Gründen (siehe dazu die diesbezüglichen Antworten auf Fragen der AHPGS und den danach überarbeiteten Selbstbericht):

- Zunächst war bei der Planung der Praxisphasen in jedem Semester maßgeblich, die für die Studierenden relevante regelmäßige tarifliche Wochenarbeitszeit von 38,5 Stunden zu berücksichtigen. Allein hierdurch ergibt sich für jedes Semester bereits eine Dezimalzahl für die Praxisphasen, und somit auch für die Theoriephasen, da eine Teilung der Praxiswochen für die Praxiseinrichtungen nicht praktikabel erscheint.
- Bei der Konzeption der einzelnen Module waren die inhaltlichen Vorgaben der Rahmenpläne der Fachkommission gemäß § 53 PflBG leitend. So entsprechen die Inhalte und Titel einzelner Module den Bezeichnungen der sogenannten curricularen Einheiten (CE). Die unterschiedlichen Inhalte der einzelnen Module ließen sich bei Modulen geringeren Umfangs (< 5 CP) nicht ohne weiteres zusammenlegen, da eine sinnvolle Kombination der Themen nicht darstellbar erschien. Dadurch entstanden „kleinere“ Module, die i.d.R. aufeinander oder auf größere Module aufbauen und damit den notwendigen spiralförmigen Kompetenzaufbau widerspiegeln.
- Dass hierdurch „kleinere“ Module entstehen, wurde nicht als problematisch angesehen. In der Begründung zur Verordnung des Wissenschaftsministeriums zur Studienakkreditierung wird die Mindestzahl von fünf CP damit begründet, dass bei dieser Mindestgröße und bei einem Gesamtumfang von 30 CP pro Semester nicht mehr als sechs Prüfungen je Semester erfolgen. Das ist in dem vorliegenden Studiengang in keinem Semester der Fall. Die Anzahl der von den Studierenden abzulegenden Prüfungen liegt bei einer bis max. vier Prüfungen pro Semester.

Als Lernformen im Studiengang eingesetzt werden: Exkursionen, Seminare, Transfer- und Übungen, Diskussionen, Kleingruppenarbeit, Recherchen, Textarbeit, Rollenspiele, Rechercheaufgaben, Skills-Training etc.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen gelangen bei der Betrachtung des vorliegenden Curriculums grundsätzlich zu der Ansicht, dass es sich beim primärqualifizierenden Bachelorstudiengang „Pflege“ um ein anspruchsvolles duales Studienprogramm handelt. Aufbau und Abfolge der Module folgen der Logik, die sich aus dem Pflegeberufegesetz und der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung (PflAPrV) ergeben. Die Konzeption des Studiengangs verwirklicht insbesondere die vorgesehene Weiterentwicklung von Studium und Lehre und die Professionalisierung in der Pflege. Nach Einschätzung der Gutachter:innen werden im Curriculum des primärqualifizierenden Bachelorstudiengang „Pflege“ alle Vorgaben aus dem aktualisierten Pflegeberufegesetz, dem Pflegestudienstärkungsgesetz und der Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung angemessen umgesetzt. Dies betrifft auch die standardisierten Module zum Erwerb der erweiterten Kompetenzen zur Ausübung heilkundlicher Aufgaben (heilkundliche Module). Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. Die Qualifikationsziele, die Studiengangbezeichnung, der Abschlussgrad, die Abschlussbezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. Wie eine berufliche Pflegeausbildung befähigt der Studiengang die Absolvent:innen in akut und dauerhaft stationären sowie ambulanten Pflegesituationen zur unmittelbaren, selbständigen umfassenden und prozessorientierten Pflege von Menschen aller Altersstufen. Darüber hinaus vermittelt die hochschulische Ausbildung spezifische wissenschaftsbasierte oder -orientierte fachliche, methodische und personale Kompetenzen, welche dazu befähigen, hochkomplexe Pflegeprozesse zu steuern und zu gestalten. Aus Sicht der Gutachter:innen profitiert die Hochschule bei der Entwicklung des Studienkonzepts von ihrer über lange Jahre entwickelten Expertise in der Konzeptionierung, Implementierung und Durchführung pflegebezogener Studiengänge.

Die Prüfung des Modulhandbuchs zeigt, dass im Studiengang insgesamt 40 einsemestrige theoretische Module (einschließlich sechs Wahl-Pflichtmodulen) angeboten werden, von denen 36 (davon zwei Wahl-Pflichtmodule) studiert werden müssen. Hinzu kommen acht Praxisphasen. Alle Module werden innerhalb von einem Semester abgeschlossen.

Im Modulhandbuch stellen die Gutachter:innen eine kleinteilige Strukturierung der Module fest (teilweise jeweils mit einem Umfang von weniger als fünf CP). Dies wird von Seiten der Hochschule in den offenen Fragen der Agentur und auf Nachfrage der Gutachter:innen vor Ort wie folgt begründet (die folgende Argumentation wurde im Nachgang der Vor-Ort-Begehung in den überarbeiteten Selbstbericht übernommen): Zunächst war bei der Planung der Praxisphasen in jedem Semester maßgeblich, die für die Studierenden relevante regelmäßige tarifliche Wochenarbeitszeit von 38,5 Stunden zu berücksichtigen. Allein hierdurch ergibt sich für jedes Semester bereits eine Dezimalzahl für die Praxisphasen, und somit auch für die Theoriephasen, da eine Teilung der Praxiswochen für die Praxiseinrichtungen nicht praktikabel erscheint. Bei der Konzeption der einzelnen Module waren die inhaltlichen Vorgaben der Rahmenpläne der Fachkommission gem. § 53 PflBG leitend. So entsprechen die Inhalte (und Titel) einzelner Module den Bezeichnungen der sogenannten curricularen Einheiten (CE). Die unterschiedlichen Inhalte der einzelnen Module ließen sich bei Modulen geringeren Umfangs (< 5 CP) nicht ohne weiteres zusammenlegen, da eine sinnvolle Kombination der Themen nicht darstellbar erschien. Dadurch entstanden „kleinere“ Module, die in der Regel aufeinander, oder auf größere Module aufbauen, und damit den notwendigen spiralförmigen Kompetenzaufbau widerspiegeln. Diese Argumentation ist für die Gutachter:innen nachvollziehbar und wird von ihnen zur Kenntnis genommen. Sie empfehlen dennoch das Curriculum beim Studium der ersten Studienkohorte ständig dahingehend zu prüfen, ob nicht doch größere Moduleinheiten geschaffen werden können.

Des Weiteren wird von den Gutachter:innen vor Ort nach dem studiengangspezifischen hochschuldidaktischen Konzept gefragt, das aus Sicht der Gutachter:innen für das komplexe Studienkonzept mit theoretischen und praktischen Lehreinheiten (z.B. im Skills Lab) zugrunde gelegt wird bzw. werden sollte. Dieses wurde von der Hochschule im Rahmen der Qualitätsverbesserung am 18.03.2025 nachgereicht. Ziel des hochschuldidaktischen Konzepts des Departments für Pflegewissenschaft ist die Darlegung der Grundhaltung des Departments, der Rolle der Studierenden, der Anforderungsprofile der Lehrenden, der Lehr- und Lernformen und der Rahmenbedingungen zunächst für den Bachelorstudiengang „Pflege“ (B.Sc.) am Department für Pflegewissenschaft, da in diesem Studiengang, anders als bei den derzeit ebenfalls angebotenen Masterstudiengängen, die Primärqualifizierung von Pflegefachpersonen im Mittelpunkt steht, die auch die praktische Ausbildung bei einem Kooperationspartner beinhaltet, und damit u.a. auch mit besonderen pädagogisch/didaktischen Fragen verbunden ist. Die Gutachter:innen betrachten und bewerten das nachgereichte Konzept als für den Studiengang angemessen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlung:

- Es wird empfohlen, im Verlauf des Studiums der ersten Studienkohorte das Modulkonzept ständig dahingehend zu prüfen, ob bestimmte Module nicht zu größeren Moduleinheiten zusammengefasst werden können.

Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))

Sachstand

Mobilitätsfenster sind im Studiengang aufgrund der Studienstruktur prinzipiell gegeben, da alle Module innerhalb von einem Semester abgeschlossen werden.

Im Hinblick auf die studentische Mobilität ergibt sich laut Hochschule ein mögliches Mobilitätsfenster jeweils nach dem Studienjahr mit Abschluss des jeweiligen Sommersemesters. Ein Auslandsaufenthalt ist außerdem im Rahmen von Wahl-Pflichtmodulen im vierten oder sechsten Semester möglich. Die Anerkennungsverfahren richten sich nach der Lissabon-Konvention.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Hochschule legt für die Gutachter:innen vor Ort nachvollziehbar dar, dass Auslandsaufenthalte in berufsrechtlich reglementierten Studiengängen wie dem Bachelorstudiengang „Pflege“ in der Regel kaum umzusetzen sind. Laut Auskunft der Hochschule zeigen die bisherigen Erfahrungen zudem, dass die Bachelor-Studierenden der Pflege wenig Interesse an Auslandsaufenthalten entwickeln, auch wenn Mobilitätsfenster prinzipiell vorhanden sind und die Hochschule entsprechende Unterstützungsleistungen anbietet. Wie sich das Interesse der primärqualifizierenden Studierenden an Auslandsaufenthalten entwickelt, bleibt laut Hochschule und auch nach Meinung der Gutachter:innen abzuwarten. Studierende, die ein Auslandssemester an einer Erasmus+ Partnerhochschule absolvieren wollen, erhalten einen Mobilitätszuschuss.

Die Anerkennung von Studienleistungen entsprechend der Lissabon-Konvention ist nach Einschätzung der Gutachter:innen in § 5 der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Pflege“ adäquat geregelt. Nach Auffassung der Gutachter:innen sind im Studiengang prinzipiell geeignete Rahmenbedingungen gegeben, die einen Auslandsaufenthalt der Studierenden an einer anderen Hochschule ermöglichen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

Sachstand

Bezogen auf eine Studienkohorte ergibt sich für den achtsemestrigen Studiengang ab dem Wintersemester 2025/2026 bei Vollausslastung der 25 Studienplätze ein Lehrbedarf von insgesamt 200 SWS (entspricht 3.020 Zeitstunden). Darin enthalten sind die 276 Stunden für das begleitete arbeitsorientierte bzw. arbeitsverbundene Lernen. Laut Selbstbericht werden von hauptamtlich Lehrenden der UW/H insgesamt 154 SWS (77 %) an Lehre erbracht. 46 SWS (23 %) an Lehre wird von Lehrbeauftragten erbracht. Der Umfang der professoralen Lehre im Studiengang liegt für den Theorieteil bei 103 SWS (52 %). Das hauptamtliche Lehrpersonal besteht laut Lehrverflechtungsmatrix aus 24 Personen: 16 Professor:innen und acht wissenschaftlichen Mitarbeiter:innen. Zum Verhältnis der Anzahl der hauptamtlichen Lehrpersonen zu den Studierenden ist anzumerken, dass bei Vollausslastung von 25 Studierenden 24 Lehrpersonen zur Verfügung stehen. Diese Angaben entsprechen einer Betreuungsrelation von einer: einem Studierenden pro hauptamtlich Lehrenden, bzw. 1,56 Studierenden pro Professor:in.

Aus der Lehrverflechtungsmatrix hauptamtlich Lehrende gehen die Lehrenden, deren Titel/Qualifikation, ihre Denomination/Lehrgebiet, die Lehrverpflichtung insgesamt sowie die Module im

Studiengang, in denen gelehrt wird, die SWS, die im vorliegenden Studiengang gelehrt werden, die SWS für die Praxisbegleitung sowie die SWS, die in anderen Studiengängen gelehrt werden hervor. Acht hauptamtlich Lehrende (drei Professor:innen, fünf wissenschaftliche Mitarbeiter:innen) übernehmen zudem anteilig die Praxisbegleitung im Gesamtumfang von 18,3 SWS. Aus einer weiteren Liste gehen die Lehrbeauftragten, ihre Titel/Qualifikation, die Themen der Lehrveranstaltung, die Module, in denen gelehrt wird, der Umfang der Lehre, der Anteil in SWS sowie die jeweils betreuende Professur hervor. Insgesamt sind zehn nebenamtlich Lehrende als Lehrbeauftragte in den Studiengang eingebunden. Des Weiteren liegt ein Papier vor, aus dem das Profil aller hauptamtlich Lehrenden ersichtlich wird (u.a. mit Angaben zur Qualifikation, zu den Arbeits- und Forschungsbereichen, zu den Lehrthemen und zum Lehrdeputat). In einem weiteren Papier ist das Profil der Lehrbeauftragten beschrieben.

Laut Antragsteller werden als „externe“ Dozierende in diesem Studiengang vor allem Pflegepädagog:innen mit Masterabschluss (M.A. oder M.Sc.) als Lehrbeauftragte einbezogen, die bereits über langjährige Erfahrung als Pflegelehrende verfügen. Weitere Lehrbeauftragte sind einbezogen, da sie als Pflegeexpert:innen besondere Expertisen etwa zu Themen wie Kinästhetik oder Wundmanagement aufweisen. Sofern Expert:innen ohne einschlägige Lehrerfahrung zum Einsatz kommen, erhalten diese didaktische Unterstützung durch die Studiengangskoordination. Zudem wird der Unterricht i. d. R. von einer:einem hauptamtlich Mitarbeitenden begleitet. Für diese externen Dozierenden sind im Budget des Departments Honorarmittel vorgesehen. Für den inhaltlichen und didaktischen Einbezug auch der Praxisanleitenden und der Pflegeexpert:innen des Trägers der praktischen Ausbildung wurde eigens für diesen Bachelorstudiengang eine Praxiskonferenz ins Leben gerufen (siehe QM-Konzept), die neben der Steuerung und Evaluierung der praktischen Ausbildung auch die Schulung und Weiterbildung der Beteiligten etwa mit Bezug auf didaktische Methoden oder fallbezogenes Arbeiten zum Ziel hat.

Die von der UW/H vorgenommene Aufwuchsplanung lässt sich zusammenfassend wie folgt darstellen: Es wird eine Vollzeitstelle für eine:n Pflegepädagog:in ab Januar 2025 eingerichtet (Besetzungsverfahren steht kurz vor dem Abschluss). Eine weitere Stelle für eine:n Pflegepädagog:in ist ab Wintersemester 2025/2026 vorgesehen. Die mit diesen beiden Stellen verbundenen Aufgaben sind u.a. insbesondere die Praxiseinsatzkoordination und Praxisbegleitung, die Koordination der Zusammenarbeit mit dem Träger der praktischen Ausbildung insgesamt, und den Praxisanleitenden und Pflegeexpert:innen der Praxispartner im Besonderen. Zu den weiteren Aufgaben gehören die Weiterentwicklung der Curriculums- und Lehrveranstaltungsplanung. Zudem ist die Einrichtung einer klinischen Professur ab dem 3. Jahrgang (WS 2027/2028) sowie einer wissenschaftlichen Mitarbeiter:in vorgesehen. Je nach Auslastung der Kurse, sind bis zum Beginn vier paralleler Jahrgänge im Wintersemester 2028 noch zusätzlich zwei wissenschaftliche Mitarbeiter:innen mit einer pädagogischen Qualifikation vorgesehen, die sowohl bei Lehrtätigkeiten als auch bei der Studiengangsorganisation unterstützen (siehe Selbstbericht).

Bezogen auf die speziellen Module (ME02.3, ME06.1, ME06.3, ME07.1, ME07.3, ME07.4), die gemäß dem Pflegestudiumstärkungsgesetz ab 2025 eine eigenverantwortliche und selbständige Ausübung von erweiterten heilkundlichen Tätigkeiten vermitteln und damit verbindliche Studieninhalte und Teil der staatlichen Prüfungen werden, heißt es im Gesetz: „Für die Prüfung der Kompetenzen zur selbständigen und eigenverantwortlichen Ausübung erweiterter heilkundlicher Tätigkeiten durch hochschulisch ausgebildete Pflegefachkräfte nach § 37 Absatz 2 Satz 2 des Pflegeberufgesetzes müssen dem Prüfungsausschuss zusätzlich zu den in Satz 2 Nummer 1 bis 4 genannten Personen zwei ärztliche Fachprüferinnen oder Fachprüfer angehören; die ärztlichen Fachprüferinnen und Fachprüfer sollen die studierenden Personen in den selbständigen und ei-

genverantwortlichen Kompetenzen zur Ausübung erweiterter heilkundlicher Tätigkeiten unterrichtet haben, die Gegenstand der staatlichen Prüfung sind“. In den zuvor genannten Modulen sind entsprechend Mediziner:innen eingebunden.

Die **Praxisbegleitung** hat zum Ziel, die Studierenden während der Praxiseinsätze zu begleiten und zu beraten. Im Rahmen der Praxisbegleitung soll gemäß §5 PflAPrV geprüft werden, ob der praktische Teil des Studiums dem Modulhandbuch entsprechend durchgeführt wird. Die Praxisbegleitung wird von den bereits erwähnten acht Dozierenden des Bachelorstudiengangs „Pflege“ an der UW/H übernommen. Die Dozierenden verfügen mindestens über eine abgeschlossene pflegerische Ausbildung, einen Hochschulabschluss und im Idealfall über einen Hochschulabschluss im Bereich der Pflegepädagogik. Im Rahmen der Praxisbegleitung soll für jede:jeden Student:in mindestens ein Besuch einer:eines Praxisbegleitenden je Orientierungseinsatz, Pflichteinsatz und Vertiefungseinsatz in der jeweiligen Einrichtung erfolgen. Die Praxisbegleitung findet im Orientierungseinsatz und allen Pflichteinsätzen, im jeweiligen Vertiefungseinsatz und anderen Einsätzen des Studiengangs statt. Dabei ist die Praxisbegleitung zu Beginn und Ende eines jeweiligen Praxiseinsatzes vorgesehen (ausführlich siehe Praxiscurriculum).

Die **Praxisanleitung** beim Kooperationspartner entspricht den im § 4 PflAPrV benannten Aspekten: Demnach ist es das Ziel der Praxisanleitung, die Studierenden schrittweise an die Wahrnehmung der beruflichen Aufgaben als Pflegefachfrau/-mann/-person heranzuführen. Das beinhaltet beispielsweise die gemeinsame Bearbeitung von Arbeits- und Lernaufgaben, aber auch das gemeinsame Arbeiten im Praxisalltag. Praxisanleitende sind in der Vermittlerfunktion zwischen den Lernorten Praxis und Hochschule. Der Umfang der Praxisanleitung beinhaltet zehn Prozent der während des jeweiligen Einsatzes zu leistenden praktischen Studienphase. Die jeweilige Praxisanleitung hat die Qualifikationsanforderungen nach § 4 und § 31 PflAPrV zu erfüllen (u.a. Weiterbildung Praxisanleitung im Umfang von 300 Stunden; jährliche Pflichtfortbildung im Umfang von 24 Stunden). Sie sind in der Regel hochschulisch qualifiziert.

Die UW/H verfügt über ein Zentrum Fort- und Weiterbildung, welches umfangreiche und wissenschaftlich fundierte Fort- und Weiterbildungsangebote in den Bereichen „Management und Unternehmertum“, „Pflege“, „Zahnheilkunde“ und „Humanmedizin“ anbietet. Neben diesen Angeboten gibt es ein jährlich wechselndes Angebot zur Mitarbeiter:innen-Weiterbildung an der UW/H. Zur bedarfsgerechten Ausgestaltung wird dabei von der AG Weiterbildung jährlich ein Fragebogen zur Erfassung von aktuellen Themenwünschen für Weiterbildungsmaßnahmen an alle Bediensteten verschickt. Schwerpunkt dieses Weiterbildungsangebotes stellen i. d. R. verschiedene IT-Kurse (z. B. Excel, Outlook, Power Point, Typo 3, think-cell, SPSS) sowie Kurse zur Gesundheitsförderung (z. B. Präventive Rückenschule, Yoga, Stressprävention und -bewältigung) dar. Außerdem gibt es diverse Englischkurse, wie bspw. „English for advanced learners“ oder „Academic writing skills“ oder Kurse, in denen Präsentationstechniken vermittelt werden.

Die Fakultät für Gesundheit bietet regelmäßig hochschuldidaktische Kurse an und ist Mitglied im Hochschuldidaktischen Netzwerk NRW. U.a. wird das Qualifizierungsprogramm „Professionelle Lehrkompetenz für die Hochschule“ angeboten. Alle wissenschaftlichen Mitarbeiter:innen sind gehalten, das Programm zu absolvieren. Mit dem Aufbau des Studiengangs ist gleichzeitig auch ein Aufwuchs von Lehrenden, die pflegepädagogische Hochschulausbildung absolviert haben, verbunden. Die Professur für Didaktik und Bildungsforschung im Gesundheitswesen der Fakultät für Gesundheit bietet auch individuelle Beratung und Didaktik-Training (z.B. nach negativer Lehrevaluation).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen bewerten das derzeit bereits vorhandene Lehrpersonal (u.a. 16 Professor:innen), die geplante personelle Ausstattung (u.a. auch für die Bereiche Praxisbegleitung, Verantwortliche für die Kooperation mit den Praxiseinrichtungen etc.) und den geplanten Personalaufwuchs, auch im Hinblick auf die Beteiligung hauptberuflich tätiger Professor:innen, als ausreichend für eine gelingende Realisierung des Studiengangskonzepts. Die Gutachter:innen konnten sich im Gespräch mit den Studiengangverantwortlichen auch davon überzeugen, dass die Praxisbegleitung durch acht hauptamtlich Lehrende sichergestellt ist. Die für die Prüfung der Kompetenzen zur selbständigen und eigenverantwortlichen Ausübung erweiterter heilkundlicher Tätigkeiten für hochschulisch ausgebildete Pflegefachkräfte erforderlichen ärztlichen Fachprüfer:innen sind an der Hochschule auch durch den Medizinstudiengang sichergestellt. Sie werden die studierenden Personen in die selbständigen und eigenverantwortlichen Kompetenzen zur Ausübung erweiterter heilkundlicher Tätigkeiten unterrichten.

Den Lehrenden des Studiengangs bieten sich, insbesondere über das Qualifizierungsprogramm „Professionelle Lehrkompetenz für die Hochschule“, hinreichende Möglichkeiten zur methodisch-didaktischen (Weiter-)Qualifizierung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

Sachstand

Die Universität hat im letzten Jahr die Raumplanungssoftware MOSES eingeführt. Damit wird sichergestellt, dass Seminarräume für die entsprechenden Studierendengruppen mit spezifischer Ausstattung für die Seminare zur Verfügung gestellt werden. Die Universität geht davon ab, fach-/studiengangsspezifische Räume vorzuhalten, sondern stellt Räume für die pro Semester anzugebenden Bedarfe bereit. Insgesamt werden 22 Seminarräume (1.412,65 qm) im Hauptgebäude und zehn weitere Seminarräume (811,82 qm) für die Lehre zur Verfügung gestellt. Die Büroflächen für das Department für Pflegewissenschaft betragen aktuell 213 qm. Durch die Kooperation mit der KKAG in Recklinghausen stehen weitere Seminarräume und Übungsräume der Pflegeschule zur Verfügung. Die Pflegeschule verfügt laut Hochschule über eine gute digitale Ausstattung und ihrerseits Zugang zur Pflegeliteratur, die auch für die Studierenden nutzbar ist. Aktuell werden modernste Skills-Labs gebaut, die ab dem Wintersemester 2025/2026 für die Studierenden nutzbar sind.

Die Bibliothek der UW/H hält Literatur für die bereits existierenden Masterstudiengänge „Pflegewissenschaft“ und „Community Health Nursing“ vor. Der Bestand, der für die Studiengänge relevanten Fachliteratur, wird kontinuierlich erweitert. Die Grundlagenliteratur für den Bachelorstudiengang „Pflege“ wird bis zum Studienstart aufgebaut. Die Sachmittel dafür werden aktuell budgetiert. Als „Grundlagenlehrbuch“ wird voraussichtlich „ClinicalKey“ des Verlages Elsevier verwendet. Hierzu ist die Bibliothek bereits im Gespräch mit dem Vertrieb des Verlags. ClinicalKey Student Pflegeausbildung ist eine interaktive Lernplattform, die Schüler:innen, Student:innen und Lehrende mit bewährten Pflegeinhalten und innovativen Lehr- und Lerntools unterstützt. Die Budgetierung der Bibliotheksausgaben wird bis zum dritten Quartal des Jahres 2025 abgeschlossen sein, so die Hochschule.

Der Bestand der Universitätsbibliothek an Monografien im pflegewissenschaftlichen Bereich beträgt ca. 670 Titel, sowohl in Print- als auch in elektronischer Form. Die Buchausleihe und -rückgabe ist über eine Selbstverbuchung mit RFID-Technik möglich. Die Anzahl der lizenzierten E-Journals beträgt ca. 150 Titel. Zusammen mit den lizenzfreien Titeln stehen insgesamt ca. 400 E-Journals zur Verfügung. Sofern vom Verlag angeboten, werden alle Zeitschriften in elektronischer Form lizenziert. Durch die Beteiligung der UW/H an den DEAL-Verträgen der Verlage Springer Nature, Wiley und Elsevier ist der Zugriff auf deren gesamtes Portfolio an Volltexten möglich. Für die pflegewissenschaftliche Literaturrecherche werden 24 Datenbanken angeboten von denen die Datenbanken „CINAHL“, „Cochrane Library“ und „DynaMed PLUS“ lizenziert sind. Für fachübergreifende Recherchen und Zitationen stehen die Datenbanken „Scopus“, „Journal Citation Reports“ und „Statista“ (nationale und internationale Ed.) zur Verfügung. Darüber hinaus kann auf alle Nationallizenzen der Deutschen Forschungsgemeinschaft, die für private Hochschulen freigeschaltet werden können, zugegriffen werden. Gleiches gilt für ausgewählte Allianzlizenzen.

Als zentrale Rechercheplattformen dienen für Monografien der elektronische Katalog (OPAC) und für elektronische Zeitschriften die „Elektronische Zeitschriftendatenbank“ (EZB). Der Zugang zu allen elektronischen Monografien, Fachzeitschriften und Datenbanken ist für die Studierenden über das Internet, jederzeit und unabhängig vom Standort, möglich. Die Beteiligung am Deutschen Leihverkehr ermöglicht es, vor Ort nicht vorhandene Literatur aus anderen Bibliotheken zu bestellen (Fernleih-Service). Die Universitätsbibliothek ist Verbundteilnehmerin des Hochschulbibliotheksnetzwerks NRW (HBZ) und katalogisiert aktiv in die HBZ-Verbunddatenbank. Weiterhin ist sie Verbundteilnehmerin des Hochschulbibliotheksnetzwerks NRW (HBZ) und katalogisiert aktiv in die HBZ-Verbunddatenbank und ist Mitglied des deutschen Bibliotheksverbandes und der AG Bibliotheken privater Hochschulen. Die Campusbibliothek bietet nach dem Umzug in den Neubau (Herbst 2021) ca. 40 Arbeitsplätze und weitere 60 Plätze in einem separaten Lern- und Arbeitsraum an, der an allen sieben Wochentagen 24 Stunden zur Verfügung steht.

Die Studierenden haben in den Veranstaltungsräumen, der Bibliothek und der Cafeteria des Campusgebäudes sowie im Forschungs- und Entwicklungszentrum Internetverbindung via WLAN.

Das Department Pflege verfügt über ein zentral organisiertes Department-Sekretariat für die Lehrstühle, Professor:innen und die Departmentleitung. Hierfür stehen im Vollausbau insgesamt 1,75 VZÄ Sekretariatsstellen zur Verfügung. Das Studiendekanat Pflegewissenschaft ist mit einer 0,5 VZÄ Leitungsstelle, einer wissenschaftlichen Mitarbeiter:innenstelle (0,75 VZÄ) und einer Sachbearbeitenden-Stelle (1,0 VZÄ) ausgestattet und beinhaltet neben der Lehr- und Prüfungsplanung auch das Prüfungssekretariat und das „Bewerber:innenbüro“.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Ressourcenausstattung, insbesondere die Raum- und Sachausstattung einschließlich der IT-Infrastruktur und der medialen Ausstattung sowie die verfügbaren Lehr- und Lernmittel einschließlich der Datenbanken werden von den Gutachter:innen für den neuen Studiengang als angemessen bewertet.

Für den Start des Studiengangs steht aktuell ein im Aufbau befindliches Skills Lab beim Kooperationspartner, dem Träger der praktischen Ausbildung, zur Verfügung. Das Skills-Lab soll ab dem Wintersemester 2025/2026 für die Studierenden nutzbar sein. Eine Beschreibung des geplanten, von den Gutachter:innen für den Studiengang unabdingbar gehaltenen Skills Lab, und

das dringend angemahnte Skills Lab Konzept wurden von der Hochschule im Rahmen der Qualitätsverbesserungsschleife nachgeliefert. Der aktuelle Stand des geplanten Skills Lab und das dazu gehörende Lehrkonzept ist im nachgereichten „Konzept simulationsbasiertes Lehren und Lernen für den Bachelorstudiengang Pflege“ beschrieben. Es sieht wie folgt aus: Das 90 qm große Skills Lab besteht aus mehreren Räumen. Hier sind realitätsnahe Settings durch ein akutstationäres sowie häusliches Praxisfeld nachgestellt: Badezimmer, Akutstationäres Setting (Pädiatrie integriert), Häusliches Setting, Regieraum und Lagerraum. Zusätzlich sind in dem Gebäude Toiletten, Seminarräume und Räume für Lehrende vorgesehen. Die Qualifizierung der Lehrenden ist für vier hauptberuflich Lehrende durch Schulungsprogramme (Skill Lab Methode, Simulationstrainer, Debriefing-Techniken) bereits in der Umsetzung. Weitere hauptamtlich Lehrende, welche im Kontext ihrer Lehrveranstaltungen simulationsbasiertes Lernen anbieten, werden notwendige Kompetenzen dahingehend erwerben. Ziel ist es, auch zukünftig studentische Peer-Tutor:innen im Skills Lab zu trainieren und einzusetzen. Das vorgelegte Konzept entspricht aus Sicht der Gutachter:innen den damit verbundenen Erwartungen. Das Skills-Lab bietet nach Ansicht der Gutachter:innen realistische Möglichkeiten relevante Handlungssituationen nachzubilden. Im Studienverlauf werden die Studierenden im Skills-Lab zudem in einer schrittweisen Komplexitätssteigerung auf die praktische Examensprüfung vorbereitet. Das sehr differenziert ausgearbeitete Konzept wird von der Hochschule in Rahmen der Erprobung weiter ausgebaut und optimiert. Vor diesem Hintergrund wird keine Auflage empfohlen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Prüfungssystem [\(§ 12 Abs. 4 MRVO\)](#)

Sachstand

Das Curriculum des Bachelorstudiengangs „Pflege“ ist modular strukturiert und umfasst insgesamt 7.200 Stunden Workload (240 CP) in acht Semestern. Die Modulbeschreibungen der Theoriephasen mit den jeweils vorgesehenen Prüfungen finden sich im Modulhandbuch, die acht Praxisphasen mit den jeweils vorgesehenen Prüfungen sind im Praxiscurriculum beschrieben. Als ein wesentlicher Bestandteil des Modulhandbuchs bietet das Praxiscurriculum allen Beteiligten, einschließlich Dozierenden, Praxisanleitende und Studierenden, einen verbindlichen Rahmen für die Planung, Organisation und Durchführung der Praxismodule im Rahmen des Studiums.

Im primärqualifizierenden Bachelorstudiengang „Pflege“ gibt es entsprechend der Vorgaben des PfbG, der PflAPrV und der MRVO unterschiedliche Prüfungsanteile, die zur Berufszulassung zur Pflegefachperson mit akademischen Grad Bachelor of Science führen. Die Modulprüfungen in den Theoriephasen dienen dem Nachweis des erfolgreichen Erwerbs der im jeweiligen Modul vermittelten Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen. Im Rahmen der Prüfungen sollen die Studierenden zeigen, dass sie die Zusammenhänge des jeweiligen Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. Die Prüfungen finden in der Regel lehrveranstaltungsbezogen als Modulabschlussprüfungen statt. Ausnahme bilden die Module, die Grundlage für die staatliche Prüfung sind (siehe dazu Anlage 2 der SPO: Prüfplan für die staatliche Prüfung). Diese gliedern sich in einen schriftlichen, einen mündlichen und einen praktischen Teil und finden im achten Semester statt. Die korrespondierenden Module werden mit der erfolgreichen staatlichen Prüfung mit bestanden/nicht bestanden abgeschlossen (siehe dazu Anlage 3 der SPO). Die Prüfungsformen der Theiemodule sind in § 10 der SPO

definiert und im Modulhandbuch pro Modul dargelegt. Die praktischen Prüfungen der praktischen Studienphasen sind in § 13 der SPO beschrieben. Die Wiederholung von Prüfungsleistungen ist in § 32 der SPO geregelt. Prüfungsrelevante Leistungen, die nicht zur staatlichen Prüfung zählen und nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können zweimal wiederholt werden. Jede Modulprüfung, die Teil der staatlichen Prüfung ist, kann einmal wiederholt werden. Ist die Bachelorarbeit nicht bestanden, kann sie mit einem anderen Thema einmal wiederholt werden. Eine als „nicht bestanden“ bewertete Präsentation der Abschlussarbeit kann höchstens einmal wiederholt werden.

Im ersten Semester werden sechs Theoriemodule angeboten, von denen vier mit einer Prüfung abschließen (zwei benotet, zwei unbenotet). Im zweiten Semester werden vier Theoriemodule angeboten, die alle mit einer Prüfung abschließen (zwei benotet, zwei unbenotet). Im dritten Semester werden fünf Theoriemodule angeboten, von denen vier mit einer Prüfung abschließen (eine benotet, drei unbenotet). Im vierten Semester sind drei Theoriemodule (davon eines von drei möglichen Wahlpflichtmodulen) zu absolvieren, von denen ein Modul mit einer benoteten Prüfung abgeschlossen wird und ein Modul Grundlage der staatlichen Prüfung im achten Semester ist. Im fünften Semester sind vier Theoriemodule (davon eines von drei möglichen Wahlpflichtmodulen) zu absolvieren, von denen ein Modul mit einer benoteten Prüfung abgeschlossen wird und zwei Module Grundlage für die staatliche Prüfung im achten Semester sind. Im sechsten Semester sind fünf Theoriemodule zu absolvieren, von denen ein Modul mit einer benoteten Prüfung abgeschlossen wird und zwei Module als Grundlage für die staatlichen Prüfung im achten Semester dienen. Im siebten Semester werden fünf Theoriemodule angeboten, von denen vier Module Grundlage der staatlichen Prüfung sind und ein Modul unbenotet abgeschlossen wird. Im achten Semester werden vier Theoriemodule angeboten, wovon drei Module die staatliche Prüfung umfassen (eine schriftlicher, ein mündlicher und ein praktischer Teil) und das vierte Modul die Erstellung der Bachelorarbeit beinhaltet. Module, die gemäß §§ 35, 36 und 37 PflAPrV explizit als für einen schriftlichen, mündlichen oder praktischen Teil der staatlichen Prüfung relevant benannt wurden, enthalten keine eigene Modulprüfung, da sie durch den jeweiligen Teil der staatlichen Prüfung im achten Semester abgeschlossen werden. Dies mindert laut Hochschule die Belastung der Studierenden im Studienverlauf erheblich (siehe dazu auch die Anlage Modulübersicht).

Alle Module, die mit einer benoteten Modulabschlussprüfung abschließen, bilden gemeinsam mit den Noten für die staatliche Prüfung (auf der Grundlage verschiedener Module; siehe Anlage 3 der SPO) sowie der Note für die Bachelorarbeit entsprechend der in Anlage 3 der SPO angegebenen Gewichtung die Abschlussnote. Von den 40 Modulen trifft dies auf acht Module zu. 12 Module werden unbenotet abgeschlossen. Bei den drei Modulen des Studium fundamentale sowie bei den Wahl-Pflichtmodulen wurde auf einen Einfluss der Modulprüfungsnote auf die Abschlussnote verzichtet, da diese Module auf sehr unterschiedliche Weise und je nach durch die:den Studierenden gewählten Veranstaltung stattfindet und die Teilnahme unterschiedlich bewertet wird bzw. im Falle der Wahl-Pflichtmodule keine Modulprüfung vorgesehen ist.

Die Hochschule hat die Rechtsprüfung der Prüfungsordnung bestätigt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Modulbeschreibungen der Theoriephasen mit den jeweils vorgesehenen Prüfungen finden sich im Modulhandbuch, die acht Praxisphasen mit den jeweils vorgesehenen Prüfungen sind im Praxiscurriculum beschrieben. Die Gutachter:innen kommen auf Basis der Unterlagen und insbesondere des Gesprächs mit den Studiengangverantwortlichen zu der Einschätzung, dass die Auswahl der Prüfungsformen den Qualifikationszielen der Module folgen, diese ausreichend

diversifiziert sind und angemessen variieren. Die Prüfungen finden in der Regel lehrveranstaltungsbezogen als Modulabschlussprüfungen statt. Eine Ausnahme bilden die Module, die Grundlage für die staatliche Prüfung sind. Sichergestellt ist, dass die für den Unterricht und die Prüfung der Kompetenzen zur selbständigen und eigenverantwortlichen Ausübung erweiterter heilkundlicher durch ärztliche Lehrende bzw. Fachprüfer:innen erfolgen.

Die Prüfungen und Prüfungsformen ermöglichen laut den Gutachter:innen eine aussagekräftige Überprüfung der Lernergebnisse. Die Prüfungen sind modulbezogen und kompetenzorientiert. Die Prüfungsdichte wird von den Gutachter:innen als sachgerecht und angemessen eingestuft. Eine adäquate Wiederholbarkeit von Prüfungen ist geregelt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))

Sachstand

Die Studierbarkeit des Studiengangs wird laut Hochschule durch einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb sowie durch eine intensive Lernbegleitung der Studierenden auch während der Praxisphasen gewährleistet. Die Vorlesungspläne liegen ein halbes Jahr vor dem Semesterstart verbindlich vor. Zu Beginn des Studiengangs erhalten die Studierenden eine zeitliche Übersicht aller theoretischen und praktischen Phasen des Studiums inklusive geplanter gesetzlich festgelegter Urlaubszeiten. Das schafft laut Hochschule Planbarkeit und Verlässlichkeit.

Die Hochschule hat einen Studienverlaufsplan eingereicht, aus dem die Module, die Verteilung der Module über die Semester, die CP pro Modul, der Workload unterteilt in Präsenz in Witten, Präsenz extern und Selbststudium, die Prüfungsform der Module hervorgehen (siehe auch Anlage Studienverlaufs- und Lernortplanung). Das Curriculum des Studiengangs ist so konzipiert, dass alle Module binnen eines Semesters zu absolvieren sind. Pro Semester werden 30 CP erworben. Aufgrund der gesetzlich vorgeschriebenen Theorie- und Praxisstunden gibt es keine vorlesungsfreien Zeiten, sondern fest geplante Urlaubstage, die die Studierenden im Rahmen des Ausbildungsvertragsverhältnisses mit dem Träger der praktischen Ausbildung abschließen. Deshalb werden die Modulprüfungen zum Ende der theoretischen Vorlesungszeiten geplant. Die Prüfungsvorbereitung ist in die Berechnung der CP inkludiert. Die Möglichkeit der Wiederholung einer Modulprüfung ist gewährleistet. Der Workload der Studierenden wird sowohl in den Fragebögen zur Lehrevaluation als auch in der Abschlussbefragung der Studierenden erhoben (siehe Anlage „Qualitätsmanagementsystem Studium und Lehre für den Bachelorstudiengang ´Pflege`“).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen sehen die Studierbarkeit des komplex angelegten Studiengangs grundsätzlich als gegeben an. Der modulbezogen vorgesehene Kompetenzerwerb kann in jedem Modul innerhalb eines Semesters erreicht werden. Die Theorie- und Praxisanteile sind angemessen verteilt. Die Gutachter:innen konnten sich auch davon überzeugen, dass den Studierenden an der Hochschule ausreichend Betreuungs-, Beratungs- und Unterstützungsangebote zur Verfügung stehen, wie die vor Ort befragten Studierenden auf Nachfrage bestätigen.

Nach Einschätzung der Gutachter:innen organisiert die Hochschule bzw. das Department für Pflegewissenschaft einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb, der so ausgerichtet ist, dass der Abschluss in der achtsemestrigen Regelstudienzeit erreichbar ist. Ebenso gewährleistet

die Hochschule eine weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen. Von den Gutachter:innen positiv registriert wird, dass die Studierenden am Beginn des Studiums eine zeitliche Übersicht über alle theoretischen und praktischen Phasen des Studiums inklusive geplanter gesetzlich festgelegter Urlaubszeiten erhalten. Der im Modulhandbuch abgebildete Workload erscheint den Gutachter:innen plausibel und im Verhältnis zu den beschriebenen Lerninhalten und Qualifikationszielen angemessen. Die Verteilung des Workloads auf die Selbstlernzeit, die Präsenzzeit und die Praxiszeit ist für die Gutachter:innen plausibel und dem Pflegegesetz gemäß geregelt. Die vorgesehenen Modulprüfungen halten die Gutachter:innen für adäquat und belastungsangemessen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Besonderer Profilanpruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#))

Sachstand

Die Besonderheit des Bachelorstudiengangs „Pflege“, der die Vorgaben des Pflegestudiumstärkungsgesetzes (PflStudStG) vom 15.12.2023 und die ab dem Jahr 2025 geltenden Vorschriften berücksichtigt, ist seine primärqualifizierend-duale Struktur (gemäß der Definition des Wissenschaftsrates), die den Erwerb eines Berufsabschlusses mit dem Erwerb eines akademischen Titels verbindet. Die Studienunterlagen (Modulhandbuch und SPO) wurden dem Ministerium für Gesundheit und Soziales NRW vorgelegt und die Genehmigung gemäß § 38 des Pflegeberufgesetzes beantragt (zugleich wurden auch Antworten auf die Fragen des Ministeriums mit eingereicht). Für die Prüfung des Studiengangs auf Gesetzeskonformität gemäß der Kompetenzen nach § 39 Absatz 2, Satz 1 des PflBG ist die Bezirksregierung Arnsberg zuständig. Das Studium schließt mit der Verleihung des akademischen Grades Bachelor of Science und der Erlangung der Berufszulassung ab. Zusätzlich erhalten die Absolvent:innen eine Anlage zur Urkunde über die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung mit dem Hinweis, dass sie die Kompetenzen zur selbständigen und eigenverantwortlichen Ausübung erweiterter heilkundlicher Tätigkeiten in den Bereichen diabetische Stoffwechsellage, chronische Wunden und Demenz erworben haben.

Der pflegepraktische Teil der hochschulischen Ausbildung der Studierenden ist im „Praxiscurriculum“ (siehe Anlage) strukturiert und geregelt. Entsprechend der Spiralität ist das Ziel des Praxiscurriculums, dass Studierende im Sinne der Praxis-Theorie-Vernetzung ihr an der Hochschule theoretisch erlerntes Wissen und wissenschaftliche Erkenntnisse in die Praxis übertragen und dort in Unterstützung von Praxisanleitung und Praxisbegleitung anwenden. Die Kompetenzen und Inhalte für die praktischen Studienphasen sind im Modulhandbuch definiert und bilden die Grundlage für die Praxiseinsätze. Das Studium sieht verschiedene Praxiseinsätze vor. Im ersten Semester haben Studierende einen Orientierungseinsatz beim Träger des praktischen Studiums. Im zweiten bis fünften Semester haben Studierende verschiedene Pflichteinsätze in der stationären Akutpflege, in der langzeitstationären Altenpflege und in der ambulanten Pflege sowie in der pädiatrischen Versorgung. Im sechsten Semester haben Studierende einen Pflichteinsatz in der psychiatrischen Versorgung und im siebten Semester einen Vertiefungseinsatz beim Träger. Der Studiengang hält zudem spezielle Module vor, die eine eigenverantwortliche und selbständige „Ausübung von erweiterten heilkundlichen Tätigkeiten“ vermitteln. Hierbei werden die fachlichen und personalen Kompetenzen auf wissenschaftlicher Grundlage für das Grundlagenmodul sowie die standardisierten Module „diabetische Stoffwechsellage“, „chronische Wunden“ und „Demenz“ weitergegeben.

Der Mehrwert der Kooperationen für die Studierenden und die gradverleihende Hochschule liegt laut Hochschule in der Herstellung und Nutzung von Synergien jeweiliger vorhandener Strukturen, ohne die der Studiengang mit seiner primärqualifizierenden Ausrichtung und dem Praxisbezug zur Erlangung der Berufsqualifikation nicht durchführbar wäre. Dazu zählt z.B. auch das im Aufbau befindliche Skills-Lab der KKAG, der etablierte Pool an Praxisanleitenden im Klinikum Vest sowie die Finanzierung der Studiengebühren durch den Praxispartner und eine gute Aussicht auf eine Arbeitsplatzsicherheit im Anschluss an die erworbene Qualifikation. Weitere Synergien liegen in der Vorhaltung professoraler und berufs- und pflegepädagogischer Qualifikationen entsprechend der Anforderungen an eine hochschulische Ausbildung auf Seiten der Lehrenden. Entsprechend der Spiralität sollen Studierende im Sinne der Praxis-Theorie-Vernetzung ihr an der Hochschule theoretisch erlerntes Wissen und wissenschaftliche Erkenntnisse in die Praxis übertragen und dort in Unterstützung von Praxisanleitung und Praxisbegleitung anwenden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Kennzeichnend für den achtsemestrigen Studiengang ist seine primärqualifizierend-duale Struktur, die den Erwerb eines Berufsabschlusses mit dem Erwerb eines akademischen Titels verbindet. Da der Studiengang „Pflege“ in der Regel die erste berufliche Qualifizierung darstellt, verfügen die Studierenden mehrheitlich vor dem Studium weder über einen Berufsabschluss noch sind sie berufstätig. Mit dem Vollzeitstudium und den hohen Praxiszeiten sind die Zeitressourcen sehr gering, um parallel einer Erwerbstätigkeit nachzugehen.

Die Gutachter:innen nehmen positiv zur Kenntnis, dass die Universität Witten/Herdecke als gradverleihende Hochschule die Gesamtverantwortung für den Bachelorstudiengang „Pflege“ übernimmt. Fragen und Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals liegen ausschließlich im Verantwortungsbereich der Hochschule.

Träger der praktischen Ausbildung ist die Knappschaft Kliniken Vest GmbH. Die Klinik ist mit dem Knappschaftskrankenhaus Behandlungszentrum in Recklinghausen sowie dem Behandlungszentrum Paracelsus-Klinik Marl ein Klinikum der Schwerpunktversorgung im Verbund der Knappschaft Kliniken. Der Knappschaft Konzern umfasst insgesamt 13 Kliniken mit insgesamt 113 Praxisanleiter:innen, so die Geschäftsführung der Kliniken in den Vor-Ort-Gesprächen.

Die Hochschule teilt im Nachgang zur Vor-Ort-Begehung mit, dass die Kooperation mit dem Träger der praktischen Ausbildung eingebettet ist in eine darüber hinausgehende Kooperation mit der Knappschaft Kliniken GmbH, die sich auf die Zusammenarbeit in Forschung und Lehre und u.a. auf folgende Details bezieht: Forschung auf dem Gebiet der Pflegewissenschaft, einschließlich der Pflegepraxis, der Digitalisierung der pflegerischen Versorgung, der patient:innenorientierten Gesundheitsberatung in der Pflege, der Entwicklung neuer und innovativer Lehr- und Lernmethoden für die Pflegeberufe sowie dem pflegerischen Ressourcenmanagement, praktische und theoretische Lehre in den Studiengängen der Universität. Eine entsprechende Kooperationsvereinbarung befindet sich im Finalisierungsstadium.

Der am 21.03.2025 von der Knappschaft Kliniken Vest GmbH unterschriebene Kooperationsvertrag mit der Universität Witten/Herdecke wurde am 24.03.2025 im Rahmen der Qualitätsverbesserungsschleife von der Hochschule nachgereicht. Im Vertrag ist u.a. geregelt, dass die Praxiseinsätze in den Einrichtungen im Umfang von mindestens zehn Prozent der während des Ein-

satzes zu leistenden praktischen Ausbildungszeit durch qualifizierte Praxisanleitende gewährleistet wird. Die Universität stellt die Praxisbegleitung sicher. Die Einhaltung des Datenschutzes im Rahmen der Kooperation wird von beiden Partnern gewährleistet. Der Kooperationsvertrag läuft auf unbestimmte Zeit.

Aktuell steht ein Skills Lab beim Kooperationspartner der praktischen Ausbildung zur Verfügung, das sukzessive weiter ausgebaut werden soll (siehe dazu auch Kriterium „Ressourcenausstattung“).

Aus Sicht der Gutachter:innen ist anhand des unterschriebenen Mustervertrages die systematische inhaltliche, organisatorische und vertragliche Verzahnung von Theorie und Praxis bzw. der beiden Lernorte im dualen Studiengangskonzept sichergestellt. Die enge Verzahnung von Theorie und Praxis trägt dabei aus Sicht der Gutachter:innen wesentlich zur Erreichung der Qualifikationsziele des Studienganges bei. Im überarbeiteten Kooperationsvertrag wird deutlich, dass die Hochschule die Letztverantwortung für den Studiengang besitzt. Dass dies zwingend so sein muss, wurde von den Gutachter:innen im Rahmen der Vor-Ort-Begehung bei der Begutachtung des Vertragsentwurfs angemahnt, da dies dort nicht deutlich zu erkennen war.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))

Sachstand

Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen wird laut Hochschule durch Präsenz und den regelmäßigen Dialog der Fachprofessor:innen innerhalb der Fachverbände, (wissenschaftlichen) Fachgesellschaften, Kongresse sowie nationaler und internationaler Netzwerkarbeit sichergestellt (z.B. Deutsche Gesellschaft für Pflegewissenschaft, Bundesdekanekonferenz Pflegewissenschaft, Netzwerk Pflege NRW). Der Austausch im eigenen Kooperationsnetzwerk „Pflegepraxis & -forschung“ des Departments für Pflegewissenschaft und die jährliche Netzwerktagung tragen ebenfalls zur Wissenszirkulation zwischen der Pflegewissenschaft und der Pflegepraxis bei.

Um die fachlich-inhaltliche Gestaltung des Studiums und des Modulhandbuches sicherzustellen, finden semestrige Modul- und Praxiskonferenzen bzw. Curriculums-Konferenzen statt. In den Modulkonferenzen treffen sich Modulverantwortliche und Lehrende, um für die jeweiligen Module fachlich-inhaltliche Verständnisse abzugleichen und Evaluationsergebnisse zu besprechen. In den Praxiskonferenzen findet ein Austausch zwischen Praxisanleitenden, Praxisbegleitenden und Studiengangsleitung hinsichtlich Lernfortschritt und Kompetenzerwerb der Studierenden sowie zu Evaluationsergebnissen der Praxiseinsätze statt. In den übergeordneten, jährlichen Curriculums-Konferenzen findet ein Austausch z.B. zur Studierbarkeit, zu den Praxiseinsätzen, zur Didaktik und zu den gesetzlichen Rahmenbedingungen statt.

Das Department für Pflegewissenschaft erarbeitet laut Hochschule aktuell ein hochschuldidaktisches Konzept für den Bachelorstudiengang „Pflege“. Ziel ist zum einen, für die Studierenden eine praxis- und anwendungsorientierte Lernumgebung mit innovativen Lernformen und aktuellen Lehrmaterialien zu schaffen. Zum anderen sollen alle Lehrenden aus den theoretischen und praktischen Lernorten die Angebote der UW/H Didaktik-Akademie nutzen können. Themen sind unter anderem „Lehren und Lernen“ und „Prüfen und Bewerten“. Das hochschuldidaktische Konzept

zur Lernbegleitung der Studierenden sowie zur Begleitung und Schulung der Praxisanleitenden bzw. Praxisbegleitenden wird gemeinsam mit dem Lehrstuhl für Didaktik und Bildungsforschung im Gesundheitswesen an der UW/H sowie mit Kolleg:innen aus der Praxis entwickelt. Die Hochschule geht derzeit davon aus, dass das Konzept im Laufe des Jahres 2025 bzw. spätestens bis zum Semesterstart im Herbst 2025 vorliegt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Aus Sicht der Gutachter:innen sind an der Hochschule und im Department Pflegewissenschaft (Letzteres, ein Vorreiter der Pflegewissenschaft in Deutschland) adäquate Prozesse zur Sicherstellung eines fachlich fundierten Studiengangkonzeptes sowie zur Überarbeitung und Anpassung des Modulhandbuchs vorhanden. Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden von den Studiengangverantwortlichen kontinuierlich überprüft und ggf. an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. Die Lehrenden berücksichtigen den nationalen sowie internationalen Diskurs im Bereich der Pflegewissenschaft. Insbesondere die hauptamtlich lehrenden Fachprofessor:innen sind zudem auf nationaler und internationaler Ebene aktiv in den Fachdiskurs eingebunden. Damit ist aus Sicht der Gutachter:innen die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen gewährleistet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))

Sachstand

Die kontinuierliche Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität im Bereich von Studium und Lehre ist laut Antragsteller eine wesentliche Zielsetzung der UW/H. Die Instrumente und Verfahrensweisen des hochschulweiten Qualitätsmanagements sind in der Evaluierungsordnung vom 04.10.2022 geregelt. An der UW/H werden im Verantwortungsbereich der jeweiligen Fakultät folgende Evaluierungsverfahren zur kontinuierlichen Überprüfung und Verbesserung der Leistungsbereiche Forschung, Studium und Lehre angewendet: Studentische Lehrveranstaltungsbeurteilung gemäß § 4, interne Evaluierung gemäß § 5, externe Evaluierung gemäß § 6 und Maßnahmen und Zielvereinbarungen gemäß § 7. Die Evaluierung der Lehre ist darauf gerichtet, den Studienbetrieb transparent zu machen, die Studieninhalte, die Studienabläufe und den Studienerfolg zu bewerten, die inhaltliche und didaktische Qualität der Lehre und die Betreuung der Studierenden zu überprüfen, die Studienberatung zu bewerten, die räumlichen Verhältnisse, die technische Ausstattung sowie die Verfügbarkeit von Lehrmitteln zu überprüfen sowie die Zufriedenheit der Studierenden mit Lehrorganisation, Lehrangebot und Betreuung zu erfassen.

Das Qualitätsmanagementsystem für den Bachelorstudiengang „Pflege“ beschreibt alle Maßnahmen, die die Qualität der Lehre, der Vernetzung von theoretischem Wissen und der praktischen Ausbildung nachhaltig sicherstellen und die Studierbarkeit sowie den Studienerfolg gewährleisten. Die Evaluationen beziehen die Perspektiven von Studierenden, Lehrenden sowie Vertreter:innen von Kooperationseinrichtungen im Rahmen der praktischen Studienphasen mit ein. Studierende werden durch die Lehrveranstaltungs- und Praxiseinsatzevaluation an der Weiterentwicklung des Studiengangs beteiligt. Lehrveranstaltungsevaluationen werden nach jeder Theoriephase durch die Studierenden auf dem UW/H Campus-Management-System (UWE) mittels

eines standardisierten Fragebogens bzw. in einem persönlichen Gespräch mit der Studiengangsleitung durchgeführt. Hier können die Studierenden spezifische Rückmeldung zu Inhalten, Workload, Lehre, Lehrpersonen, Prüfungen und sonstigen relevanten Aspekten ihres Studiums geben.

Das kontinuierliche Monitoring umfasst auch die im Studiengang enthaltenen Einsätze in den Praxisphasen. In der Praxiseinsatzevaluation können die Studierenden jeweils nach ihren Praxiseinsätzen Rückmeldung auf einem Umfragetool geben sowie in Reflexionsgesprächen mit den Praxisanleitenden bereits während des Praxiseinsatzes bestehende Herausforderungen in der Pflegepraxis ansprechen und gemeinsam Lösungen zu deren Bewältigung suchen. Sie können darüber hinaus mit den Praxisbegleitenden ihre Erfahrungen nach den Praxiseinsätzen reflektieren und sich zu ihren Lernfortschritten im Hinblick auf erworbene Kompetenzen und Kenntnisse der Theorie-Praxisvernetzung austauschen.

Das Studiendekanat bereitet die Daten der semestrigen Lehrveranstaltungs- und Praxiseinsatzevaluation auf und leitet diese an die Studiengangsleitung weiter. Die Evaluationsergebnisse der Lehrveranstaltungen und Praxiseinsätze werden in den Modul-, Praxis- bzw. Curriculumskonferenzen besprochen. Zudem werden Maßnahmen zur Qualitätsverbesserung beschlossen sowie Handlungsempfehlungen abgeleitet und deren erfolgreiche Umsetzung regelmäßig überprüft. Studiengangsleitung und Studiendekanat sind verantwortlich für die Weitergabe eines Maßnahmenkatalogs bzw. entsprechender Handlungsempfehlungen an die Kooperations- und Praxispartner:innen sowie die Departmentleitung. Die Studierenden erhalten Zugang zu den Ergebnissen der von ihnen evaluierten Module bzw. werden von der Studiengangsleitung bzw. dem Studiendekanat informiert. Des Weiteren können Studierende in der Funktion als Studierendenvertreter:innen an den Curriculumskonferenzen teilnehmen und sich einbringen.

Die Teilnahme an dem Kooperationsprojekt Absolventenstudie (KOAB) über das Institut für angewandte Statistik (ISTAT, Kassel) liefert, neben der intern erhobenen Verbleibstatistik, extern erhobene Daten zum Studium und zum Berufsweg. Die Ergebnisse der Absolvent:innenstudien werden als Grundauswertung nach Studienfach bzw. nach Fakultät den Prodekan:innen zentral zur Verfügung gestellt.

Die Erhebung, Verarbeitung und Kommunikation von personenbezogenen Daten erfolgt gemäß der Richtlinie zum Umgang mit personenbezogenen Daten an der UW/H (siehe Anlage).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachter:innen folgt das Qualitätssicherungssystem der Hochschule einem geschlossenen Regelkreis. Die vorgesehenen Evaluationen beziehen die Perspektiven von Studierenden, Lehrenden sowie von Vertreter:innen der Kooperationseinrichtungen im Rahmen der praktischen Studienphasen mit ein. Es sind u. a. Erstsemesterbefragungen, Lehrveranstaltungsevaluationen, Workload-Erhebungen, Absolvent:innenbefragungen und persönliche Gespräche mit den Studierenden vorgesehen. Die Studierenden, die Lehrenden, die Lehrbeauftragten und die verantwortlichen Personen in den kooperierenden Praxiseinrichtungen werden über die Ergebnisse der Evaluationen und daraus ggf. abgeleiteten Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange transparent informiert. Aus Sicht der Gutachter:innen ist das Kriterium damit umfassend erfüllt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 MRVO](#))

Sachstand

Die UW/H hat einen Gleichstellungsplan ausgearbeitet und veröffentlicht, der vom Präsidium der Universität beschlossen wurde. Chancengleichheit, ein zugewandter, respektvoller sowie toleranter Umgang miteinander und Diskriminierungssensibilität sind laut Gleichstellungsplan der UW/H vom Februar 2024 Ansprüche, die die UW/H in ihren Grundwerten und ihrem Leitbild (Januar 2022) explizit zum Ausdruck bringt. Der Gleichstellungsplan ist entsprechend der Anforderungen des Horizon Europe Forschungsprogramms der Europäischen Union gestaltet und gibt neben einer Bestandsaufnahme der Gruppierungen und Gremien der UW/H (Gender Diversity Reporting) Einblicke in die spezifischen Maßnahmen, die an der UW/H zur Erhöhung des Frauenanteils, zur Frauenförderung sowie zur (genderbezogenen) Antidiskriminierung umgesetzt werden. Einen weiteren Schwerpunkt bilden Maßnahmen zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf, respektive von Familie und Studium (z.B. Kindertagesstätte im Campusgebäude, Eltern-Kind-Raum, Flexibilisierung der Arbeitszeiten, Gleitzeit, mobiles Arbeiten oder Telearbeit, familienfreundliche Sitzungszeiten) sowie die Förderung von Diskriminierungsprävention und -sensibilität (z.B. Leitfaden gendergerechte Sprache, Awareness-Konzept, Beratung, Fortbildungen, Aktionstage, Stammtisch).

Die Entwicklung, Steuerung und Durchsetzung von Gleichstellung obliegt unterschiedlichen Akteur:innen und wird durch dezidierte Funktionen in der Struktur der Hochschule gestützt. In der Hochschulleitung erfolgt die Steuerung durch den Vizepräsidenten für Organisationsentwicklung, der als strategische Querschnittsaufgabe das Diversity und Inclusion Management verantwortet und zusammen mit der Beauftragten für Gleichstellung und Vielfalt (BGuV) eine jährliche Roadmap „Diversity, Equality & Inclusion“ veröffentlicht sowie deren Umsetzung überwacht. Die BGuV nimmt die Belange von Frauen, Minderheiten und potenziell benachteiligten Gruppen wahr, die Mitglieder oder Angehörige der Universität sind. Gemeinsam mit ihren vier Stellvertretungen (aus unterschiedlichen Statusgruppen der Universität) wirkt sie auf die Einbeziehung relevanter Aspekte von Gleichstellung und Vielfalt bei der Erfüllung der Aufgaben der Universität hin. Die BGuV vertritt gleichstellungsrelevante Aspekte in den Gremien der Hochschule und begleitet Berufungs- und Bewerbungsverfahren. Gemeinsam mit ihren Vertretungen fungiert sie außerdem als Antidiskriminierungsstelle und bildet für alle Mitglieder der Universitätsgemeinschaft eine Anlaufstelle für vertrauliche Beratung.

Die Universität arbeitet in ihrer Antidiskriminierungs- und Gleichstellungskonzeption intersektional. Es werden individuelle Diskriminierungserfahrungen anerkannt, die nicht nur auf Basis einer Marginalisierungskategorie (z.B. Geschlechtsidentität) beruhen, sondern auch weitere Personenmerkmale wie Alter, ethnische Herkunft und Nationalität, körperliche und geistige Fähigkeiten, Religion und Weltanschauung, sexuelle Orientierung und soziale Herkunft einbeziehen.

Die Integration von Studierenden wie auch von Mitarbeiter:innen mit Behinderung ist für die UW/H selbstverständlich. Hierfür notwendige Maßnahmen werden laut Hochschule mit hoher Priorität umgesetzt. Der Nachteilsausgleich für Studierende der Pflege mit Behinderungen und/oder chronischen Krankheiten ist in § 17 der studiengangspezifischen SPO geregelt. Dieser betrifft vor allem die Prüfungsdauer und die Nutzung bzw. Inanspruchnahme von Hilfsmitteln.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen nehmen positiv zur Kenntnis, dass Vielfalt und Beteiligung zu den wichtigsten Merkmalen der Universität Witten/Herdecke zählen. Auch die Themen Gleichstellung und

Frauenförderung haben in der Universität einen besonderen Stellenwert. Die Integration von Studierenden und Mitarbeiter:innen mit chronischen Krankheiten, mit Behinderung oder sonstigen Handicaps ist für die Hochschule selbstverständlich.

Vor dem Hintergrund der vorgelegten Anlagen und der mündlichen Ausführungen der Verantwortlichen vor Ort gelangen die Gutachter:innen zu der Überzeugung, dass die Vorgaben der Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zum Nachteilsausgleich für Studierende in besonderen Lebenslagen auch auf der Ebene des zu akkreditierenden Studiengangs umgesetzt werden. Die befragten Studierenden vor Ort bestätigen, dass die Hochschule auf die unterschiedlichen Lebenslagen der Studierenden Rücksicht nimmt und bei Problemen mit diesen gemeinsam nach individuellen Lösungen sucht.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 19 MRVO](#))

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

- Am 23. Juli 2024 hat die Hochschule beim zuständigen Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW (Referat für Monitoring, Akademisierung und Pädagogik der Pflege- und Gesundheitsfachberufe) den Antrag auf Genehmigung des Studiengangkonzepts gestellt und dabei die Leitfragen zur Überprüfung von Studiengangskonzepten primarqualifizierender Studiengänge beantwortet (der Antrag samt Beantwortung der Fragen liegt vor). Die Genehmigung fehlt bislang (Stand: 04.04.2025).
- Auf Antrag der Hochschule wurde das Begutachtungsverfahren mit dem Verfahren zur Feststellung der berufsrechtlichen Eignung des Studiengangs gemäß § 35 der Verordnung zur Regelung des Näheren der Studienakkreditierung in Nordrhein-Westfalen vom 25. Januar 2018 (Studienakkreditierungsverordnung – StudakVO) verbunden. Ein:e Ministeriumsvertreter:in / Behördenvertreter:in hat an der Vor-Ort-Begutachtung jedoch nicht teilgenommen.
- Die Studierendenvertretung war im Sinne des § 24 Abs. 2 der Verordnung zur Regelung des Näheren der Studienakkreditierung in Nordrhein-Westfalen vom 25. Januar 2018 (Studienakkreditierungsverordnung – StudakVO) an der Erstellung des Selbstberichts beteiligt (die Bestätigung eines Studierenden findet sich als Anlage in den eingereichten Unterlagen).

3.2 Rechtliche Grundlagen

- Studienakkreditierungsstaatsvertrag vom 12.06.2017,
- Verordnung zur Regelung des Näheren der Studienakkreditierung in Nordrhein-Westfalen (Studienakkreditierungsverordnung – StudakVO) vom 25.01.2018.

3.3 Gutachter:innengremium

- a) Hochschullehrer:innen
Prof. Dr. Ingeborg Eberl, Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt
Prof. Dr. Miriam Peters, Frankfurt University of Applied Sciences
- b) Vertreter:in der Berufspraxis
Elke Schmidt, Pflegedirektorin Klinikum Region Hannover (KRH), Klinikum Laatzen und Klinikum Siloah in Hannover
- c) Vertreter:in der Studierenden
Clara Boudriot, Technische Universität München

4 Datenblatt

4.1 Daten zum Studiengang

Es liegen keine Daten vor, da Konzeptakkreditierung.

4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	25.07.2024
Eingang der Selbstdokumentation:	05.07.2024
Zeitpunkt der Begehung:	07.01.2025
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung (Vizepräsident für Lehre und Lernen), Fakultätsleitung (Dekanin Fakultät für Gesundheit, Dekan Fakultät für Gesundheit, Beauftragte für Gleichstellung und Vielfalt), Programmverantwortliche und Lehrende (Professor:innen, wiss. Mitarbeiter:innen, Vertreter:innen des Kooperationspartners Knappschaft Kliniken GmbH), Studierende (drei Studierende MA Pflegewissenschaft, eine Studierende BA Psychologie)
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	./.

5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge abgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkkStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangbezogenen Kooperationen ist

die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung

- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie
- Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und
- Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinwohl maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fakultät und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

§ 13 Abs. 3

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
- 3 eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern

erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf

Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außer-europäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)

